

## Branchenbroschüre Nr. 14

# Finanzbereich

(Banken, Vermögensverwalter, Finanzgesellschaften, Effekthändler,  
Kollektive Kapitalanlagen u. Ä.)

Gültig ab 1. Oktober 2009

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung**  
zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

## Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: [mwst.webteam@estv.admin.ch](mailto:mwst.webteam@estv.admin.ch)  
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!*

## Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
**3003 Bern**

zu senden.

Internet: [www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm](http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm)

## **Wichtige Vorbemerkungen**

Diese Publikation basiert auf der Broschüre, welche im September 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war.

Die seither vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und -präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind. Die Ausführungen zur Vorsteuerpauschale für Banken sind neu in einer separaten Publikation geregelt (Broschüre Vorsteuerpauschale für Banken).

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

## Abkürzungen

BankV	Verordnung vom 17.5.1972 über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (vormals EBK Eidgenössische Banken-kommission)
GwG	Bundesgesetz vom 10.10.1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.0)
HTÜ	Haager Übereinkommen über das auf Trust anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung
IPRG	Bundesgesetz vom 18.12.1987 über das internationale Privatrecht (SR 291)
KAG	Bundesgesetz vom 23.06.2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31)
KGK	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
KKV	Verordnung vom 22.11.2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.311)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTGV	Verordnung vom 29.3.2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
SchKG	Bundesgesetz vom 11.4.1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SICAF	Investmentgesellschaft mit festem Kapital
SICAV	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer
Ziff.	Ziffer in dieser Broschüre

Gültig bis 31. Dezember 2009

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	9
2.	Branchenspezifische Grundsätze	9
2.1	Entgelte aus erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen.	9
2.1.1	Allgemeines / schematische Übersicht.	9
	Schematische Übersicht	11
2.1.2	Von der MWST ausgenommene Umsätze	12
2.1.3	Grundsätzlich steuerbare Dienstleistungen	14
2.1.3.1	Im Inland erbrachte, steuerbare Dienstleistungen	14
	Übersicht über die Ortsbestimmungsprinzipien:	16
2.1.3.2	Im Ausland erbrachte, nicht der MWST unterliegende Dienstleistungen	23
2.1.4	Im Inland erbrachte, steuerbare Lieferungen von Gegenständen	26
2.1.5	Von der MWST befreite Umsätze	26
2.1.5.1	Von der MWST befreite Umsätze gemäss Artikel 19 MWSTG	26
2.1.5.2	Von der MWST befreite Umsätze gemäss Artikel 36 MWSTGV	26
2.2	Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	27
2.3	Vorsteuerabzug	31
2.4	Eigenverbrauch	31
2.5	Leistungen unter Nahestehenden	31
3.	Annäherungsweise Ermittlungen	32
3.1	Allgemeines	32
3.2	Branchenspezifische Vorsteuerpauschale für Banken	32
3.3	Saldosteuererträge für im Finanzbereich tätige Institutionen	32
3.4	Andere Vereinfachungen	33
4.	Buchführung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege	34
4.1	Allgemeines	34
4.2	Umsatzseite	34
4.3	Vorsteuerseite	35
4.4	Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland	36
4.5	Umsatz- und Vorsteuerabstimmung	36
5.	Besonderheiten	36
5.1	Allgemeines	36
5.2	Kollektive Kapitalanlagen	36
5.2.1	Grundsätzliches	36
5.2.1.1	Voraussetzungen für die Ausnahme von der MWST nach Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG	36
5.2.1.2	Formen der kollektiven Kapitalanlage	37
5.2.1.3	Leistungserbringer / Beauftragter	39
5.2.1.4	Verwaltungsaufgaben	39
5.2.1.5	Vertrieb	42
5.2.2	Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen	43
5.2.2.1	Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	43
5.2.2.2	Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	44

5.2.2.3	Verwaltung von dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	44
5.2.2.4	Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	45
5.2.3	Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen	45
5.2.3.1	Vertrieb von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	46
5.2.3.2	Vertrieb von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	46
5.2.3.3	Vertrieb von dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	46
5.2.3.4	Vertrieb von nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	47
5.2.4	Schematische Übersicht zur mehrwertsteuerlichen Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen (exkl. SICAF; vgl. Ziff. 5.2.6)	48
5.2.5	Rückvergütungen an qualifizierte Anleger	48
5.2.6	Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)	48
5.2.7	Interne Sondervermögen	49
5.3	Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	49
5.3.1	Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	49
5.3.2	Bankdienstleistungen an diese Stiftungen	49
5.3.3	Vertrieb von Anteilen und Abschluss von Vorsorgeverträgen	49
5.4	Ausländische Domizilgesellschaften	50
5.4.1	Grundsatz	50
5.4.2	Ausländische kollektive Kapitalanlagen (gemäss Art. 119 des Kapitalanlagegesetzes vom 23. Juni 2006)	50
5.4.3	Trusts	51
5.4.3.1	Haager Übereinkommen über das auf Trust anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (HTU)	51
5.4.3.2	Trust	51
5.4.3.3	Settlor	52
5.4.3.4	Beneficiary	52
5.4.3.5	Trustee	52
5.4.3.6	Protector	53
5.4.3.7	Revocable Trust	53
5.4.3.8	Irrevocable fixed interest Trust	53
5.4.3.9	Irrevocable discretionary Trust	53
5.4.4	Rechtsfolgen	53
5.4.4.1	Kapitalgesellschaften	53
5.4.4.2	Trusts	54
5.4.4.3	Stiftungen	54
5.4.5	Übersicht	55
5.5	Dienstleistungspakete	56
5.5.1	Allgemeines	56
5.5.2	Separate Fakturierung der einzelnen erbrachten Leistungen	56

5.5.3	Pauschale Fakturierung der erbrachten Leistungen . . . . .	56
5.5.4	Fakturierungsbeispiele von Dienstleistungspaketen . . . . .	57
5.6	Fremdwährungen . . . . .	59
5.7	Gruppenbesteuerung . . . . .	59
5.8	Hedging mittels Optionen und Futures . . . . .	59
5.8.1	Hedging als Absicherung von Risiken im Finanzbereich . . . . .	59
5.8.2	Hedging als Absicherung von Risiken im physischen Warenhandel . . . . .	60
5.8.3	Ermittlung der Vorsteuerabzugskürzung . . . . .	60
5.9	Trading in Devisen, Wertpapieren, Wertrechten u.Ä. . . . .	62
5.9.1	Grundsatz . . . . .	62
5.9.2	Steuerbare Dienstleistungen im Zusammenhang mit Trading . . . . .	63
5.9.3	Besonderheiten bei der Entgeltbestimmung . . . . .	64
5.9.3.1	Umsätze im Zusammenhang mit Devisengeschäften . . . . .	64
5.9.3.2	Umsätze im Zusammenhang mit Edelmetallkonten . . . . .	64
5.10	Vermittlungstätigkeit / Umsatzbeteiligungen . . . . .	64
5.10.1	Definition Vermittlungsleistungen im Finanzbereich . . . . .	64
5.10.2	Vermittlung von Wertpapieren, womit eine Übertragung einer Liegenschaft verbunden ist . . . . .	65
5.10.3	Abgrenzung der Vermittlungen im Finanzbereich zu Werbeleistungen . . . . .	65
5.10.4	Übersicht zur MWST Qualifikation von Vermittlungsleistungen / Werbeleistungen („Finder's Fees“) . . . . .	67
5.10.5	Umsatzbeteiligungen, die unter die Ablieferungspflicht nach Artikel 400 Absatz 1 OR fallen. . . . .	69
5.10.6	Vertriebs- und Bestandeskommissionen durch Fondsleitungen, Depotbanken, SICAV's oder KGK's. . . . .	70
5.10.7	Entschädigungen an Versicherungsvertreter . . . . .	70
5.10.8	Beispiel . . . . .	70
5.11	Bancomat / Geldausgabeautomaten. . . . .	71
6.	Leistungskatalog . . . . .	72

Gültig bis 31. Dezember 2009

Gültig bis  
31. Dezember 2009



## 1. Einleitung

Die vorliegende Publikation richtet sich an alle im Finanzbereich tätigen steuerpflichtigen Institutionen, insbesondere an Banken gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen, sowie an bankenähnliche Institutionen (Finanzgesellschaften), Vermögensverwalter, Effekthändler, kollektive Kapitalanlagen u.Ä. Sie soll ihnen – und ihren allfälligen Vertretern – ermöglichen und erleichtern, den gesetzlichen Pflichten nachzukommen und ihre Rechte auszuüben.

## 2. Branchenspezifische Grundsätze

### 2.1 Entgelte aus erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen

#### 2.1.1 Allgemeines / schematische Übersicht

Bei den gegenüber den Empfängern erbrachten Leistungen ist zu prüfen, ob es sich um

- a) von der MWST ausgenommene Umsätze (☞ Ziff. 2.1.2);
- b) im Inland erbrachte, steuerbare Dienstleistungen (☞ Ziff. 2.1.3.1);
- c) im Ausland erbrachte, nicht der MWST unterliegende Dienstleistungen (☞ Ziff. 2.1.3.2);
- d) im Inland erbrachte, steuerbare Lieferungen von Gegenständen (☞ Ziff. 2.1.4);
- e) von der MWST befreite Umsätze (☞ Ziff. 2.1.5)

handelt.



Praktische Hinweise für die Zuordnung branchenspezifischer Leistungen zu den vorstehenden Umsatzkategorien ergeben sich aus dem Leistungskatalog unter Ziff. 6.

Es ist zu beachten, dass Leistungen, die wirtschaftlich zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als ein unteilbares Ganzes anzusehen sind, als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang beziehungsweise als eine Leistung gelten (Prinzip der Einheitlichkeit der Leistung).

Sämtliche Teilleistungen, die zu einem solchen Ganzen gehören, erfahren das gleiche umsatzsteuerliche Schicksal, sind also alle steuerlich gleich zu behandeln. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich beim Leistungserbringer sämtlicher Teilleistungen um dasselbe Steuersubjekt handelt. Liegt zwischen einer einzelnen Teilleistung und den übrigen Teilleistungen beziehungsweise der Gesamtleistung mehr als ein halbes Jahr, muss der ursächliche Zusammenhang zwischen der betreffenden Teilleistung und den übrigen Teilleistungen beziehungsweise der Gesamtleistung nachgewiesen werden, andernfalls ist die fragliche Teilleistung steuerlich als selbständige Leistung zu behandeln.

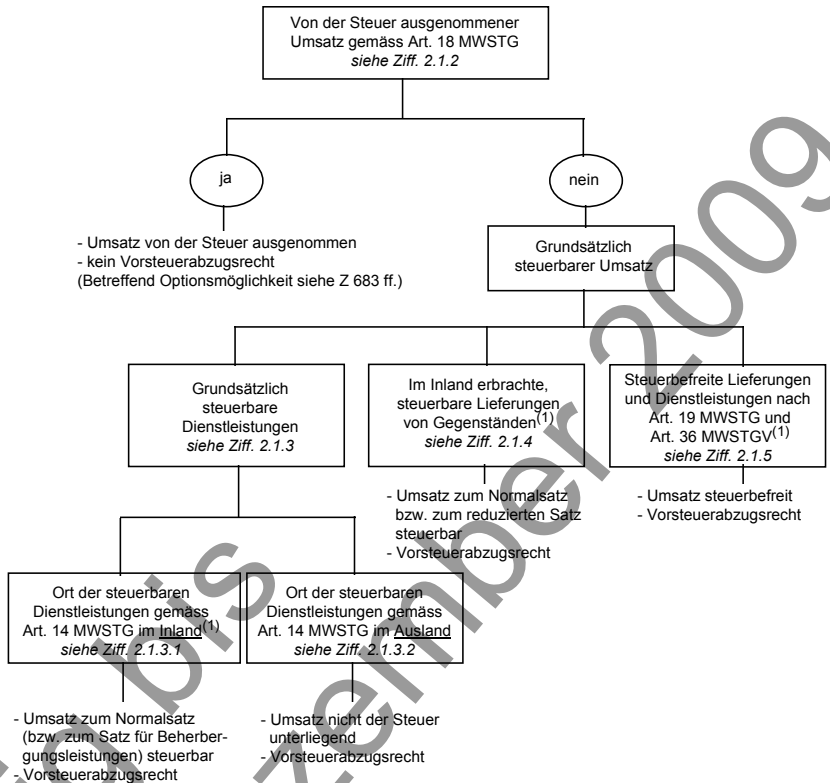
**Beispiel**

*Führt eine Beratung im Kreditbereich zur Kreditgewährung, ist sowohl das Entgelt für die Beratungstätigkeit (Teilleistung) als auch dasjenige für die Kreditgewährung (übrige Teilleistungen bzw. Gesamtleistung) von der MWST ausgenommen. Wenn zwischen der (grundsätzlich steuerbaren) Beratungstätigkeit und der Kreditgewährung (von der MWST ausgenommen) an den gleichen Kunden nicht mehr als ein halbes Jahr liegt, wird angenommen, dass die Beratung als Teilleistung der Kreditgewährung das steuerliche Schicksal der Letzteren teilt. Wird diese Frist jedoch überschritten und kann der ursächliche Zusammenhang zwischen den beiden Tätigkeiten nicht nachgewiesen werden, so ist die Beratung als selbständige Leistung zum Normalsatz zu versteuern.*

Gültig bis  
31. Dezember 2009

## Schematische Übersicht

Entgelte aus erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen



(1) Massgebend für die Abklärung der  
 - subjektiven Steuerpflicht (Art. 21 MWSTG)  
 - Umsatzgrenze bei der Saldosteuerermittlung (Art. 59 MWSTG)

### 2.1.2 Von der MWST ausgenommene Umsätze

Die – **ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug** – von der MWST ausgenommenen Umsätze (Negativliste) speziell im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs sind in Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe a bis g MWSTG wie folgt abschliessend aufgezählt:

- a) die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber;
- b) die Vermittlung und die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber;
- c) die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren;  
**steuerbar ist jedoch die Einziehung von Forderungen im Auftrag des Gläubigers (Inkassogeschäft);**
- d) die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel (in- und ausländische Valuten wie Devisen, Banknoten, Münzen) beziehen;  
**steuerbar sind jedoch Sammlerstücke (Banknoten und Münzen), die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden;**
- e) die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen;  
**steuerbar sind jedoch die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich der Treuhandanlagen;**
- f) der Vertrieb von Anteilen an und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem KAG Aufgaben delegieren können; der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG richtet sich nach Buchstabe e;<sup>1</sup>
- g) die Verwahrung von Lombardhinterlagen durch die Schweizerische Nationalbank.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Anhang Ziffer II 5 des KAG, Gesetzesänderung in Kraft seit 1. Januar 2007.



Für sämtliche vorstehend aufgeführten, von der MWST ausgenommenen Umsätze ist eine Option nicht möglich.

Ebenfalls um von der MWST ausgenommene Umsätze und nicht um (steuerbare) Vorleistungen handelt es sich, wenn eine der hiervor aufgezählten (von der MWST ausgenommenen) Leistungen dem Empfänger (Kunden) nicht von dessen Vertragspartner (Auftragnehmer, in der Regel eine Bank), sondern von einem Dritten (z.B. Tochtergesellschaft der Bank) erbracht wird. Diese ausgelagerten Leistungen müssen ein eigenständiges Ganzes sein, das die spezifischen und wesentlichen Eigenschaften einer von der MWST ausgenommenen Leistung im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs erfüllt. In jedem Fall als ausgenommen qualifiziert sich diese ausgelagerte Leistung, wenn sie vom Auftragnehmer unverändert an dessen Empfänger weiter erbracht wird, wobei ein Gewinnzuschlag nicht schädlich ist.<sup>2</sup>

### **Beispiel 1**

*Die Bank B beauftragt ihre Tochtergesellschaft T – nachdem sie dieser den Zugriff auf gewisse Bereiche (Kundenkonten) ihres Zentralspeichers ermöglicht hat – mit der vollumfänglichen Durchführung der ihr durch die Kunden erteilten Zahlungsaufträge.*

*Verrechnet die Bank B diese Leistung an ihre Kunden weiter und erhebt sie darauf eine Gewinnmarge, so handelt es sich dabei noch immer um eine ausgenommene Leistung. Sowohl das Entgelt, das die Bank B von ihren Kunden, wie auch dasjenige, das die Tochtergesellschaft T von der Bank B für die vorumschriebenen Leistungen erhält, bleibt somit von der MWST ausgenommen.*

### **Beispiel 2**

*Die Bank hat ihre Handelstätigkeit an die Gesellschaft G ausgelagert. Kundenaufträge der Bank B werden direkt an die Gesellschaft G weitergeleitet, welche die Käufe/Verkäufe (börslich/ausserbörslich) vornimmt und entsprechend abwickelt.*

*Falls die Bank B sich darauf beschränkt, gegenüber ihren Kunden eine Gewinnmarge auf den Gebühren zu erheben und den Handelsleistungen der Gesellschaft G nichts hinzufügt, so sind die Leistungen der Gesellschaft G gemäss Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG von der MWST ausgenommen. Dies gilt auch, wenn die Bank B gegenüber ihren Kunden im Rahmen eines Dienstleistungspaketes (Ziff. 5.5, All-in-Fee) in Form eines Pauschalpreises abrechnet.*

### Beispiel 3

Die Bank B hat ihr gesamtes Wertschrifteninformationssystem an die Gesellschaft G ausgelagert. Die Bank B benutzt die gelieferten Daten sowohl für eigene Zwecke als auch für ihre Kunden.

Die Leistung der Gesellschaft G unterliegt der MWST zum Normalsatz, da das Wertschrifteninformationssystem lediglich ein Teilaspekt der Handelstätigkeit der Bank B ist.

Die **übrigen von der MWST ausgenommenen Umsätze** können der Liste der Steuerausnahmen gemäss Artikel 18 MWSTG entnommen werden (z.B. Veräusserung, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften ohne Option).

☞ Näheres zu den Optionsmöglichkeiten für diese übrigen, von der MWST ausgenommenen Umsätze unter Z 683 ff.

## 2.1.3

### Grundsätzlich steuerbare Dienstleistungen

#### 2.1.3.1

#### Im Inland erbrachte, steuerbare Dienstleistungen

Für die Feststellung, ob die erzielten Umsätze für Dienstleistungen – welche nicht unter vorstehende Ziff. 2.1.2 fallen – der MWST unterliegen, wird auf den **Ort der Dienstleistung** abgestellt. Je nach Art der erbrachten Dienstleistungen richtet sich die Besteuerung nach dem

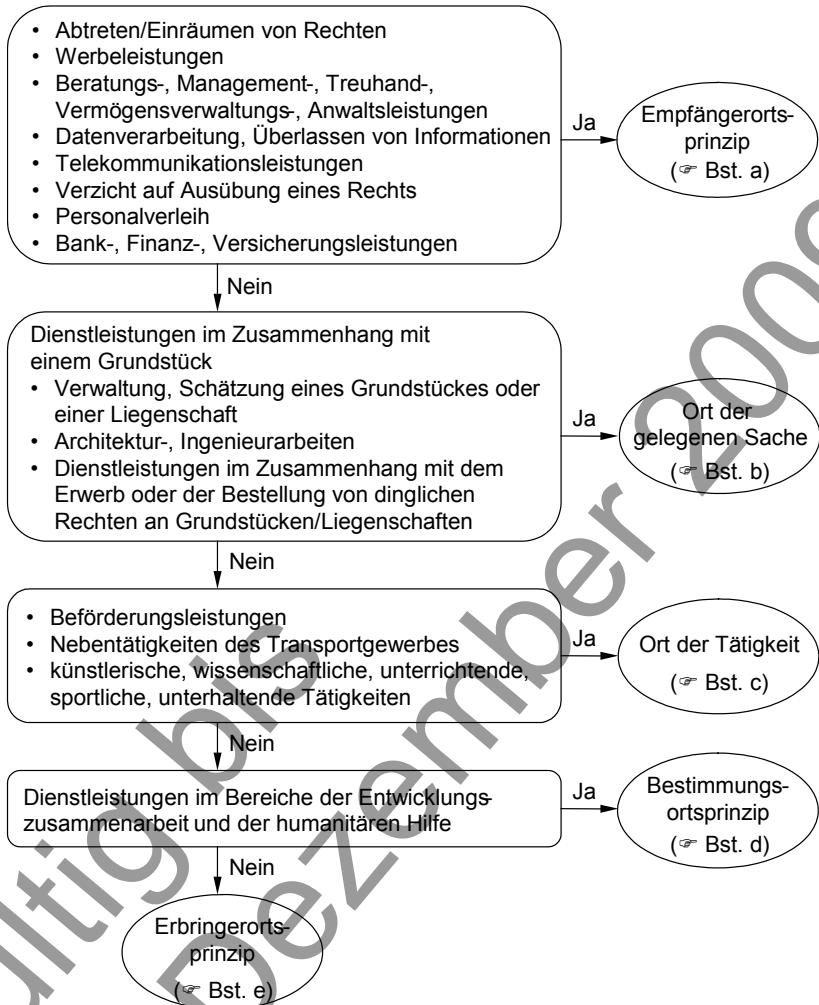
- Empfängerortsprinzip (Art. 14 Abs. 3 MWSTG)
- Ort der gelegenen Sache (Art. 14 Abs. 2 Bst. a MWSTG)
- Ort der Tätigkeit (Art. 14 Abs. 2 Bst. b bis d MWSTG)
- Bestimmungsortsprinzip (Art. 14 Abs. 2 Bst. e MWSTG)
- Erbringerortsprinzip (Art. 14 Abs. 1 MWSTG)

Damit die erbrachte Dienstleistung einem der vorstehend aufgeführten (und nachstehend erläuterten) Besteuerungsprinzipien zugeordnet werden kann, bedingt dies das Vorhandensein einer Rechnung, eines Vertrages oder eines anderen geeigneten, allen Vertragsparteien bekannten Geschäftsdokumentes (z.B. schriftliche Offerte, Auftragsbestätigung oder sonstige Korrespondenz), aus der/dem die erbrachte Leistung klar hervorgeht. Es empfiehlt sich, eine **Leistungsumschreibung, die eine steuerliche Qualifikation ermöglicht**, oder einen Hinweis auf einen Vertrag, aus dem die Art der erbrachten Leistung hervorgeht, aufzuführen. Gelingt der Nachweis nicht, so ist eine **steuerbefreiende Leistungserbringung** (nicht der MWST unterliegend, weil im Ausland erbracht) nicht möglich<sup>3</sup>.

Liegt der **Ort der Dienstleistung** gemäss den Ortsbestimmungsprinzipien im Inland, sind die Umsätze hieraus in der Regel zum Normalsatz **steuerbar** (☞ Ausnahmen gemäss Art. 36 MWSTG).

Gültig bis  
31. Dezember 2009

## Übersicht über die Ortsbestimmungsprinzipien:





### a) Empfängerortsprinzip

Nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG gilt als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird. Fehlt ein solcher Sitz oder eine Betriebsstätte, gilt als Ort der Dienstleistung sein Wohnort oder der Ort, von dem aus der Leistungsempfänger tätig wird:

- Abtretung und Einräumung von Immaterialgüter- und ähnlichen **Rechten** (z.B. Urheber-, Patent-, Lizenz-, Marken-, Muster-, Modell-, Fabrikations-, Verlags-, Film- und Verwertungsrechte sowie **Durchführungsrechte bei Sportanlässen**<sup>4</sup>);
- Hierzu gehört auch das Zurverfügungstellen von Speicherplatz, nicht aber die Vermietung von genau bezeichneten Hardwarekomponenten wie Server, Standleitungen oder sonstigen Anlageteilen zur Datenübertragung. Diese Leistungen gelten als Lieferungen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG.
- Leistungen auf dem Gebiet der **Werbung** (z.B. Entwurfsleistungen, Inse- rate, Fernseh- und Radiowerbung), soweit es sich nicht um Lieferungen von Gegenständen handelt sowie Bekanntmachungsleistungen, welche keinen Werbecharakter haben (z.B. Stellenausschreibungen);
- Leistungen von Beratern, **Vermögensverwaltern**, Treuhändern, Inkasobüros, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Notaren (im Zusammenhang mit Grundstücken siehe Bst. b), Buchprüfern, Dolmetschern und Übersetzern, Managementdienstleistungen sowie sonstige ähnliche Leistungen (z.B. Sekretariatsarbeiten wie Bestellaufnahme, Telefondienst, Korrespondenz, Protokollführung, Kundenakquisition, **Organisation von Anlässen**<sup>5</sup>).

Bei **Managementdienstleistungen** handelt es sich insbesondere um folgende Arten von Dienstleistungen:

- Wahrnehmung von Führungsfunktionen;
- Verwaltungsaufgaben (z.B. Überwachung und Koordination der Tätigkeit oder Interessen innerhalb eines Konzerns);
- Beratungsleistungen aller Art (z.B. betreffend Finanzplanung oder im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Geschäftsstellen oder Gesellschaften);

4 Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005 (seither unterliegt die Einräumung eines solchen Durchführungsrechts der MWST zum Normalsatz).

5 Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2008. Betreffend Dienstleistungen eines Organistors bei direkter Stellvertretung siehe Broschüre Bildung und Forschung.

- Informationsaustausch oder -verschaffung, Informationsaufbereitung;
  - Dienstleistungen im Bereich der Datenverarbeitung (EDV-Beratung, EDV-Evaluation und ähnliche Dienstleistungen);
  - Werbedienstleistungen (☞ auch zweiten Punkt hiervoor), Dienstleistungen im Bereich der Public Relations;
  - Entwicklung von Verkaufsförderungs- und Marketingprogrammen, Erarbeitung von Marktstudien, Marktforschungen;
  - Erstellen von Statistiken;
  - Wahrnehmung von Buchhaltungsaufgaben.
- die **Datenverarbeitung** (darunter ist die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers mit anschließender Übermittlung der Ergebnisse zu verstehen); die Überlassung von Informationen und ähnliche Dienstleistungen, beispielsweise Bekanntgabe der Namen und Adressen möglicher Kunden, wobei dafür ein Entgelt (bspw. „finder's fee“) bezahlt wird, oder das Überlassen von Ergebnissen im Bereich der Marktforschung. Ebenfalls als Überlassung von Informationen gilt das Anbieten von abrufbaren Informationen via Internet (Downloads), SMS, kostenpflichtigen Rufnummern oder sonstigen elektronischen Medien.

**Vermittlungsleistungen** im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 MWSTG sind steuerlich nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG zu behandeln.

Analyseleistungen<sup>6</sup> sowie die bloße Bewertung oder Begutachtung eines Gegenstandes mit Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis gelten ebenso als Überlassung von Informationen (z.B. Schätzen des Wertes von Briefmarken, Schmuckstücken oder Oldtimer-Fahrzeugen, Analysieren von Gegenständen durch Laboratorien, Begutachten von Unfallfahrzeugen durch Sachverständige).<sup>7</sup>

Sind jedoch weitere Leistungen damit verbunden (z.B. die technische Behandlung/Bearbeitung des zu prüfenden Gegenstandes oder die Prüfung der Funktionsfähigkeit bei technischen Anlagen oder Störungen daran), gilt dies als eine Lieferung von Gegenständen;

- Telekommunikationsdienstleistungen (namentlich die technische Ermöglichung des Zugangs auf Kommunikationsnetze und der Übermittlung von Inhalten auf elektronischem Weg);

☞ Näheres dazu in der Broschüre Telekommunikation.

<sup>6</sup> Zum Begriff der Analyseleistung siehe Broschüre Bildung und Forschung

<sup>7</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007

der gänzliche oder teilweise **Verzicht**, eine gewerbliche oder berufliche **Tätigkeit auszuüben** oder ein in diesem Absatz genanntes **Recht wahrzunehmen**;

- der **Personalverleih**, unabhängig des Einsatzortes;



Abzugrenzen vom Personalverleih ist die grenzüberschreitende Entsendung von Mitarbeitern im Konzern (Expatriates), d.h. das Verlagern des Einsatz- bzw. Arbeitsortes von Mitarbeitern einer Konzerngesellschaft in eine andere oder von einer ausländischen Betriebsstätte/Niederlassung in den im Inland ansässigen Hauptsitz und umgekehrt. In solchen Fällen der Entsendung wird aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen der Arbeitsvertrag mit der entsendenden Gesellschaft beibehalten und kein neuer Vertrag mit dem Einsatzbetrieb abgeschlossen. Faktisch besteht das Arbeitsverhältnis jedoch mit dem Einsatzbetrieb.

Ein Konzern liegt vor, wenn eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst.

Somit ist die konzerninterne Verrechnung der Kosten für den grenzüberschreitenden Personaleinsatz kein Entgelt für eine steuerbare Dienstleistung, sondern blosser Kostenersatz zwischen Konzerngesellschaften. Aus der Verrechnung generierte Erträge resp. Aufwendungen stellen daher keine dem Mehrwertsteuergesetz unterliegenden Umsätze resp. Leistungsbezüge dar. Im Falle von grenzüberschreitendem Personaleinsatz führen Erträge daher nicht zu einem Dienstleistungsexport, noch liegen im umgekehrten Fall mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungsbezüge aus dem Ausland vor.

Diese Regelung gilt jedoch ausschliesslich für konzerninterne Verrechnungen von Arbeitnehmerkosten (Löhne, Sozialabgaben und dazugehörige Spesen), ohne Zuschläge.



Aus einem solchen Kostenersatz resultierende Erträge haben keinen Einfluss auf den Vorsteuerabzug, die im umgekehrten Fall generierten Aufwendungen begründen keinen Vorsteuerabzug. D.h. dass - im Falle der Anwendung der Vorsteuerpauschale für Banken gemäss Broschüre Vorsteuerpauschale für Banken – Erträge, unabhängig von ihrer Verbuchung, nicht dem massgeblichen steuerbaren Kommissions- und Dienstleistungserfolg zuordenbar sind. Für alle anderen Methoden der Vorsteuerabzugsermittlung gelten diese Erträge nicht als steuerbare Umsätze.<sup>8</sup>

- **Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätze**, einschliesslich Rückversicherungsumsätze, ausgenommen die Vermietung von Schliessfächern.

Bei der Verwaltung und dem Betreiben von Luftfahrzeugen (**Aircraft Management**) und bei vergleichbaren Leistungen namentlich bei Schiffen, Eisenbahnwagen und Containern sowie bei Teilen von solchen Leistungen gilt als Ort der Dienstleistung ebenfalls der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat (Art. 1a MWSTGV).<sup>9</sup>

Ist buch- und belegmässig dokumentiert, dass der Ort solcher Dienstleistungen im Ausland liegt (d.h. Vertragspartner und Rechnungsempfänger haben ihren Sitz im Ausland), unterliegen solche Umsätze nicht der MWST. Andernfalls unterliegen die Dienstleistungen der MWST zum Normalsatz, unabhängig davon, ob der Leistungserbringer die MWST auf den Abnehmer überwälzen kann oder nicht.

Werden sowohl der MWST nicht unterliegende als auch steuerbare Dienstleistungen fakturiert, empfiehlt es sich, diese nicht nur in der Rechnung, sondern bereits im Vertrag text- und betragsmässig klar auseinander zu halten.



Als **Empfängerort** gilt beispielsweise im Depotgeschäft weder das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten noch die Zustelladresse, sondern der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder Wohnsitz des Vertragspartners (d.h. des Depotinhabers).

Über die Bestimmung des Empfängerorts im Zusammenhang mit Domizilgesellschaften orientiert die nachstehende Ziff. 5.4.

<sup>8</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2008

<sup>9</sup> Verordnungsänderung in Kraft seit 1. Juli 2006

## b) Ort der gelegenen Sache<sup>10</sup>

Dienstleistungen **im engen Zusammenhang mit Immobilien** gelten als an dem Ort erbracht, an dem das Grundstück gelegen ist. Dies gilt ungeachtet dessen, ob an einen Leistungsempfänger mit Sitz im In- oder Ausland Rechnung gestellt wird. Dazu zählen abschliessend die Verwaltung oder Schätzung des Grundstücks, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur- oder Ingenieurarbeiten inklusive Preisgelder aus Architekturwettbewerben für konkrete Bauprojekte (Art. 14 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Preisgelder für Architekturwettbewerbe ohne konkrete Bauprojekte werden nach Bst. e behandelt (Erbringerortsprinzip). Die Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken wie beispielsweise Vorkaufsrecht oder Baurecht sind jedoch von der MWST ausgenommen (Art. 18 Ziff. 20 MWSTG).

Grundsätzlich fallen **alle übrigen Dienstleistungen** im Zusammenhang mit einem Grundstück unter das Empfängerortsprinzip (☞ Bst. a), so beispielsweise reine Beratungsleistungen (im Zusammenhang mit dem Kauf, der Vermietung oder dem Suchen entsprechender Objekte), Prozessführung (auch vor Mietgerichten) sowie das Einholen von Bewilligungen nach der Lex Koller. Die nachweislich an diplomatische Missionen, diplomatische Vertreter, internationale Organisationen u.Ä. erbrachten Dienstleistungen unterliegen jedoch nicht der MWST (Art. 20 MWSTGV).

Echte **Vermittlungen von Liegenschaften** im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 MWSTG (☞ Z 192 ff.) stehen im Zusammenhang mit dem Erwerb, so dass derartige Vermittlungen gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG zu beurteilen sind. Demnach richtet sich die Steuerbarkeit der Vermittlungsleistung danach, wo das Grundstück gelegen ist. Bei im Inland gelegenen Immobilien ist die MWST zum Normalsatz geschuldet, während bei im Ausland gelegenen Immobilien auf der Vermittlungsleistung keine MWST anfällt. Liegt hingegen keine direkte Stellvertretung im Sinne von Z 192 ff. vor, handelt es sich beim Entgelt für die „Vermittlungsleistung“ (d.h. für das sog. Suchen) um eine „finder's fee“, deren Steuerbarkeit sich nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c MWSTG (Empfängerortsprinzip) richtet.

## c) Ort der Tätigkeit

Nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben b bis d MWSTG gilt als Ort der Dienstleistung:

- bei Beförderungs- und Transportleistungen:  
das Land, in dem eine zurückgelegte Strecke liegt.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Transportwesen.

- **bei Nebentätigkeiten des Transportgewerbes, wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Lagerung und Ähnlichem:**  
der Ort, wo die Dienst leistende Person jeweils tatsächlich tätig wird.

Diese Regelung gilt für selbständige Leistungen. Sofern sie hingegen Nebenleistungen einer Beförderungsleistung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG darstellen, sind sie steuerlich gleich zu behandeln wie diese.

Das im Zusammenhang mit einem Export oder Import von Gegenständen stehende Befördern oder Versenden über die Grenze und alle damit zusammenhängenden Nebentätigkeiten sind nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 5 MWSTG von der MWST befreit.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Transportwesen.

- **bei künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter:**  
der Ort, an dem die Dienst leistende Person jeweils ausschliesslich oder zum wesentlichen Teil tätig ist (d.h. der Ort, an dem die Veranstaltung, der Kongress, die Messe usw. stattfindet).

☞ Mehr dazu in den Broschüren Bildung und Forschung, Kultur, Sport sowie im Merkblatt Kulturelle, sportliche und andere Festanlässe.

#### d) Bestimmungsortsprinzip

Nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e MWSTG gelten Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe als am Ort erbracht, für den die Dienstleistungen bestimmt sind.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen.

#### e) Erbringerortsprinzip

Nach Artikel 14 Absatz 1 MWSTG gilt (unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3) als Ort der Dienstleistung jener Ort, an dem der Leistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, von wo aus er die Dienstleistung erbringt. Fehlt ein solcher Sitz oder eine Betriebsstätte, gilt als Ort der Dienstleistung sein Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird. Unter Artikel 14 Absatz 1 MWSTG fallen alle Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich in Artikel 14 Absatz 2 und 3 MWSTG aufgeführt sind, beispielsweise:

- gastgewerbliche Leistungen;
- Entsorgungsleistungen;
- Leistungen der Heilbehandlung und der Körperpflege;

- Preisgelder für Architekturwettbewerbe ohne konkrete Bauprojekte (im Zusammenhang mit Bauprojekten s. Bst. b); hingegen sind Preisgelder, welche eine Auszeichnung darstellen, beispielsweise für das Lebenswerk eines Architekten, mangels eines Leistungsaustausches in der Regel nicht der MWST unterstellt;
- Vermittlungsleistungen.

Auf solchen Umsätzen muss der inländische Leistungserbringer die MWST entrichten, ungeachtet dessen, ob der Leistungsempfänger Geschäftssitz im Ausland hat oder nicht.

**2.1.3.2 Im Ausland erbrachte, nicht der MWST unterliegende Dienstleistungen**  
Liegt der **Ort der Dienstleistung** aufgrund der unter vorstehender Ziff. 2.1.3.1 genannten Prinzipien **im Ausland**, so sind die Umsätze hieraus – mit Anspruch auf Vorsteuerabzug – **nicht steuerbar**, sofern der im Ausland gelegene Ort der Dienstleistung buch- und belegmässig einwandfrei dokumentiert ist (☞ Z 388 ff.).



Die Überprüfbarkeit einer im Ausland erbrachten, nicht der MWST unterliegenden Leistung muss aus der **Gesamtheit aller Dokumente**, welche zu erstellen sind, einwandfrei möglich sein. Die aufgrund des GwG zu erstellenden Dokumente erfüllen diese Anforderungen.

**Als geeignetes Dokument** für die Ersichtlichkeit des Wohn- oder Geschäftssitzes des ausländischen Dienstleistungsempfängers beziehungsweise des wirtschaftlich Berechtigten dient bei Banken insbesondere das Formular A gemäss Artikel 3 und 4 VSB und bei den andern Finanzintermediären die diesem Formular entsprechenden Dokumente. Ebenfalls dienlich sind zudem Dokumente wie beispielsweise Vermögensverwaltungsauftrag, Depotvertrag/-auszug, schriftliche Vollmacht.



Betreffend **Managementdienstleistungen** genügt als Nachweis für den im Ausland gelegenen Ort der Dienstleistung eine **Aufzählung nach Dienstleistungskategorien** (beispielsweise Communications & Marketing Services, Human Resources Services, Insurance Management Services, Financial Consulting Services) in der Rechnung selber, im den Leistungen zugrunde liegenden Vertrag (wobei in der Rechnung auf diesen Vertrag verwiesen wird) oder in sonstiger Korrespondenz (☞ Ziff. 2.1.3.1).<sup>11</sup>

Die Abdeckung der Namen der Leistungsempfänger oder deren Ersetzung durch Codes gemäss Artikel 57 Absatz 2 MWSTG (gesetzlich geschütztes Berufsgeheimnis) ist für **Banken** anlässlich einer Buchprüfung durch die ESTV nicht möglich. Für diese Letzteren ist nämlich nicht die vorstehend erwähnte Bestimmung, sondern Artikel 62 Absatz 3 MWSTG als Spezialnorm massgebend, wonach die ESTV für im Zusammenhang mit der Buchprüfung bei Banken gemachten Feststellungen betreffend Dritte ihrerseits zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet ist.

Verzichtet eine Bank aus irgendwelchen Gründen bei einzelnen Kunden auf die Offenlegung des ausländischen Domizilnachweises, so hat sie die Versteuerung der mit diesen Kunden erzielten Umsätze laufend vorzunehmen. Dasselbe gilt für sämtliche Umsätze für die aus der Gesamtheit aller Dokumente das Auslandsgeschäft nicht einwandfrei hervorgeht.



Die Abdeckung der Namen der Dienstleistungsempfänger oder deren Ersetzung durch Codes durch die übrigen im Finanzbereich tätigen Institutionen (z.B. Vermögensverwalter, Finanzgesellschaften und Effektenhändler) anlässlich einer Buchprüfung durch die ESTV ist nicht möglich. Einzig die Träger und Trägerinnen des Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 des Strafgesetzbuches (z.B. Rechtsanwälte, Notare) dürfen die Namen der Klienten abdecken oder durch Codes ersetzen (Art. 57 Abs. 2 MWSTG).

### **Beispiel 1**

*Eine Bank beziehungsweise ein Vermögensverwalter mit Sitz in Zürich erbringt Vermögensverwaltungsleistungen für einen Kunden mit Sitz in D-Berlin.*

*Der Ort der Dienstleistung befindet sich **im Ausland** (Empfängerortsprinzip, Sitz des Leistungsempfängers massgebend); das Entgelt hierfür unterliegt nicht der MWST, sofern die erforderlichen Dokumente zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Dienstleistungen vorhanden sind. Für Aufwendungen in diesem Zusammenhang hat die Bank beziehungsweise der Vermögensverwalter Anspruch auf Vorsteuerabzug.*

### **Beispiel 2**

*Eine Bank beziehungsweise ein Vermögensverwalter mit Sitz in Bern verwaltet für einen Kunden mit Sitz in Basel das in F-Paris gelegene Grundstück.*

*Der Ort der Dienstleistung befindet sich **im Ausland** (Ort der gelegenen Sache, d.h. des Grundstücks massgebend); das Entgelt hierfür unterliegt nicht der MWST, sofern die erforderlichen Dokumente zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Dienstleistungen vorhanden sind. Für Aufwendungen in diesem Zu-*



sammenhang hat die Bank beziehungsweise der Vermögensverwalter Anspruch auf Vorsteuerabzug.

### **Beispiel 3**

Eine Bank beziehungsweise ein Vermögensverwalter mit Sitz in Genf erbringt dem Kunden Jean Dupont mit Sitz in F-Lyon Vermögensverwaltungsleistungen. Korrespondenz- und Rechnungszustellung zu Händen des Kunden erfolgen via Anwaltsbüro A in Genf (Jean Dupont, F-Lyon, c/o Anwaltsbüro A, CH-Genf). Der Ort der Dienstleistung befindet sich im **Ausland** (Empfängerortsprinzip, Sitz des Leistungsempfängers massgebend); das Entgelt hierfür unterliegt nicht der MWST, sofern die erforderlichen Dokumente zu Anerkennung von im Ausland erbrachten Dienstleistungen vorhanden sind. Die Zustellung der Korrespondenz und der Rechnungen an eine Postadresse des Kunden im Inland vermag hieran nichts zu ändern. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der fraglichen Vermögensverwaltung hat die Bank beziehungsweise der Vermögensverwalter Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Ist der Konto- beziehungsweise Depotinhaber nicht eine einzelne (natürliche oder juristische) Person, sondern besteht der Inhaber beispielsweise aus zwei Personen, wovon eine Person Sitz im Inland und die zweite Person Sitz im Ausland hat (gemeinschaftliche Konto- oder Depotverwaltung), so kann das hierfür zu bezahlende Entgelt grundsätzlich in einen steuerbaren und einen nicht der MWST unterliegenden Anteil aufgeteilt werden, **sofern betreffend der Leistungserbringung eine klare Aufteilung beziehungsweise Zuordnung (an die Person mit Sitz im Inland und diejenige mit Sitz im Ausland) vorgenommen werden kann**. Andernfalls unterliegt das Gesamtentgelt der MWST zum Normalsatz.

Nimmt der Konto- beziehungsweise Depotinhaber eine grenzüberschreitende Sitz- beziehungsweise Domizilverlegung vor, so können Entschädigungen, welche nach dem Empfängerortsprinzip besteuert werden, pro rata temporis auf den Inland- und Auslandanteil aufgeteilt werden. Erfolgt keine Aufteilung, so ist in allen Fällen auf das Domizil bei Rechnungsstellung/Belastung abzustellen. Die gewählte Methode muss vom Steuerpflichtigen während mindestens einem Jahr beibehalten werden.<sup>12</sup>

### **Beispiel 4**

Ein Kunde mit Sitz in Bern hat mit einer Bank einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen. Ende April verlegt der Kunde seinen Wohnsitz nach D-Stuttgart. Wenn nun die Bank Ende des betreffenden Jahres dem Kunden die Vermögensverwaltungsgebühr für das ganze Jahr belastet, so unterliegt der Gebührenanteil für den Zeitraum Januar bis April der MWST zum Normalsatz; der Gebührenanteil für den Zeitraum Mai bis Dezember unterliegt (infolge des neuen Domizils im Ausland) hingegen nicht der MWST. Erfolgt keine Aufteilung, so ist

auf das Domizil bei Belastung abzustellen, womit die Vermögensverwaltungsgelbühr für das ganze Jahr nicht der MWST unterliegt.<sup>13</sup>

## 2.1.4 Im Inland erbrachte, steuerbare Lieferungen von Gegenständen

Für die Beurteilung, in welchen Fällen steuerbare Lieferungen von Gegenständen vorliegen, sind die Ausführungen unter Z 30 ff. sowie Z 368 ff. zu beachten (z.B. Vermietung von Schliessfächern). Weitere Einzelheiten dazu können zudem dem Merkblatt Ort der Lieferung von Gegenständen entnommen werden.

## 2.1.5 Von der MWST befreite Umsätze

### 2.1.5.1 Von der MWST befreite Umsätze gemäss Artikel 19 MWSTG

Gemäss Artikel 19 MWSTG sind unter anderem folgende Umsätze von der MWST befreit:

- a) die **Lieferungen von Gegenständen**, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung von Beförderungsmitteln.

Eine steuerfreie Lieferung muss zollamtlich nachgewiesen werden (Art. 20 Abs. 1 MWSTG, Z 535 ff.; Veranlagungsverfügungen der EZV).

- b) die **Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern**, wenn der vermittelte Umsatz entweder nach Artikel 19 MWSTG steuerfrei ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird. Wird der vermittelte Umsatz sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur derjenige Teil der Vermittlung von der MWST befreit, der auf den Umsatz im Ausland entfällt.

Der Anspruch auf Steuerbefreiung bei ins Ausland erbrachten Dienstleistungen ist buch- und belegmässig einwandfrei zu dokumentieren.

Über die steuerliche Behandlung von Vermittlungstätigkeit / Umsatzbeteiligungen orientiert nachstehende Ziff. 5.10.

### 2.1.5.2 Von der MWST befreite Umsätze gemäss Artikel 36 MWSTGV

Gemäss Artikel 36 Absatz 1 MWSTGV sind folgende Umsätze (und die Einfuhren) von der MWST befreit:

- a) staatlich geprägte Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010 und 9705.0000;
- b) Bankengold in Form von:
1. Barren im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln,
  2. Granalien im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, die von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt wurden;

- c) Gold in Rohform<sup>14</sup> oder in Form von Halbzeug<sup>15</sup>, das zur Raffination oder Wiedergewinnung bestimmt ist;
- d) Gold in Form von Abfällen und Schrott.

Als Gold im Sinne der Buchstaben c und d gelten auch Legierungen, die zwei oder mehr Gewichtsprozent Gold oder, wenn Platin enthalten ist, mehr Gold als Platin aufweisen (Art. 36 Abs. 2 MWSTGV).

## 2.2 Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland sind gemäss Artikel 10 MWSTG zu versteuern, wenn der Empfänger nach Artikel 24 MWSTG steuerpflichtig ist und sofern es sich um eine unter

- a) **Artikel 14 Absatz 3 MWSTG** (Empfängerortsprinzip) fallende Dienstleistung handelt, die ein im Inland nicht steuerpflichtiger Unternehmer mit Sitz im Ausland im Inland erbringt, der nicht nach Artikel 27 MWSTG für die Steuerpflicht optiert; oder
- b) **Artikel 14 Absatz 1 MWSTG** (Erbringerortsprinzip) fallende steuerbare Dienstleistung handelt, die der Empfänger mit Sitz im Inland aus dem Ausland bezieht und zur Nutzung oder Auswertung im Inland verwendet.

Unter Artikel 14 Absatz 1 MWSTG fallen alle Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich in Artikel 14 Absatz 2 und 3 MWSTG enthalten sind.

Der Ort der Nutzung oder Auswertung spielt nur bei Dienstleistungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 MWSTG eine Rolle. Diese Dienstleistungen gelten als am Ort des Sitzes des Leistungserbringers genutzt beziehungsweise ausgewertet, und es liegt somit in diesen Fällen grundsätzlich kein Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland vor.

Gemäss Artikel 24 MWSTG ist steuerpflichtig, wer im Kalenderjahr unter den in Artikel 10 MWSTG aufgestellten Voraussetzungen für mehr als 10'000 Franken Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht. Soweit der Bezüger nicht bereits nach Artikel 21 Absatz 1 MWSTG steuerpflichtig ist, beschränkt sich die Steuerpflicht auf diese Bezüge. Die nach Artikel 21 Absatz 1 MWSTG steuerpflichtige Person deklariert jeden Bezug in der MWST-Abrechnung. Bei Dienstleistungsbezügen von nicht mehr als 10'000 Franken im Kalenderjahr kann aber gleichzeitig der Vorsteuerabzug im gleichen Umfang geltend gemacht werden (Art. 38 Abs. 1 Bst. b MWSTG).

14 Im Rohzustand, d.h. in Blöcken, Granalien, Körnern, Barren, gegossenen Stäben usw. sowie im Naturzustand von Ganggestein befreit (in Blöcken, Klumpen, Kristallen usw.).

15 In massiven Stäben, Stäbchen, Drähten, Profilen sowie Platten, Blättern, Bändern oder Streifen, unmittelbar durch Walzen oder Ziehen durch Zuschneiden aus gewalztem Material gewonnen.

Die im Finanzbereich tätigen Institutionen versteuern demnach insbesondere die unter Artikel 14 Absatz 3 MWSTG fallenden Dienstleistungen zum **Normalsatz**, soweit es sich um **steuerbare** Leistungen handelt. Nicht zu deklarieren sind die gemäss Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommenen Dienstleistungen.



Grundsätzlich müssen die im Finanzbereich tätigen Institutionen mit Rechnungen des Leistungserbringers oder anderen geeigneten Dokumenten über die **Art und den Umfang der bezogenen Leistungen** Auskunft geben können. Andernfalls müssen die Leistungen als Dienstleistungsbezug von Unternehmen mit Sitz im Ausland deklariert werden.



Als Nachweis in Bezug auf aus dem Ausland bezogene, steuerbare Dienstleistungen empfiehlt es sich, für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Rechnungsstellung an die Firma des Leistungsempfängers oder rechnungsersetzende Gutschrift durch den Leistungsempfänger
- Rechnung wird in der Buchhaltung des Leistungsempfängers verbucht
- Dienstleistungsbezug wird vom Leistungsempfänger deklariert
- Da die steuerbare Verwendung der Leistungen für den Vorsteuerabzug massgebend ist (Topf A und Topf C, nicht aber Topf B, da ausgenommene Leistungen), muss erkennbar sein, dass die Leistungen
  - bei Banken mit Anwendung der Bankenpauschale für einen branchentypischen Zweck eingesetzt wurden (Topf C; ☞ Broschüre Vorsteuerpauschale für Banken) oder für einen steuerbaren geschäftsmässigen Zweck eingesetzt wurden (Topf A; ☞ Broschüre Vorsteuerpauschale für Banken)
  - bei anderen Unternehmungen für einen mehrwertsteuerpflichtigen Zweck verwendet wurden (direkte Vorsteuerzuordnung an steuerbare Umsätze; Topf A; ☞ Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung) oder für einen nicht direkt zuordenbaren Zweck verwendet wurden (Vorsteuer teilweise abziehbar aufgrund ausgenommener oder steuerbarer Leistungen; Topf C; ☞ Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung).<sup>16</sup>



*Beispiele einer ausreichenden Leistungsbeschreibung:*

- *Unsere Rechtsberatung im Zusammenhang mit der EU-Zahlstellensteuer*
- *Empirische Analyse des Produkteabsatzkanals für Privatkunden*
- *Beratung im Zusammenhang mit der elektronischen Archivierung*

Bei der Deklaration in den MWST-Abrechnungen gilt das dem ausländischen Leistungserbringer entrichtete Entgelt (§ Z 525) als exklusive MWST (100%). Wird in der Rechnung des ausländischen Leistungserbringers eine ausländische MWST offen überwält, so berechnet sich die Inlandsteuer vom aufgewendeten Betrag (i.d.R. Rechnungsbetrag) ohne ausländische MWST.



Bei Fakturierung von Leistungen durch Nahestehende zu einem unter dem Marktpreis liegenden Betrag – sowie in jenen Fällen, in denen gar kein Entgelt verrechnet wird – ist zu beachten, dass für die Besteuerung als Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland der Preis wie für einen unabhängigen Dritten die Bemessungsgrundlage bildet (§ Ziff. 2.5).

☞ Näheres zur Buchführung unter Ziff. 4.4.

### **Beispiele steuerbarer Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland**

- *Drittverwahrungen im Ausland (Depotgebühren);*
  - *Kursübertragungsgebühren/Bezüge börsenrelevanter Marktinformationen; Leistungen der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT).*
- Die SWIFT betreibt ein computergesteuertes Kommunikationssystem zur Rationalisierung des internationalen Zahlungsverkehrs und anderer Finanztransaktionen. Es handelt sich um Übermittlungen von Informationen;*
- *Leistungen von „findern“ mit Sitz im Ausland („finder's fees“); zur Abgrenzung gegenüber Vermittlungsleistungen siehe Ziff. 5.10*
  - *Leistungen auf dem Gebiet der Werbung, Auslagen für Inserate;*
  - *Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Inkassobüros, Ingenieuren (vorbehältlich Art. 14 Abs. 2 Bst. a MWSTG), Studienbüros, Anwälten, Notaren (vorbehältlich Art. 14 Abs. 2 Bst. a MWSTG), Buchprüfern,*

- Dolmetschern und Übersetzern, Managementdienstleistungen sowie ähnliche Leistungen;*
- *Datenverarbeitungsleistungen;*
  - *Telekommunikationsdienstleistungen (Mietleitungen).  
Es handelt sich hierbei um die Zusicherung von Datenübertragungskapazitäten und nicht um die Vermietung von Kupfer- oder Glasfaserkabel (☞ Broschüre Telekommunikation);*
  - *Softwareentwicklung;*
  - *Personalverleih (hierunter fällt nicht die grenzüberschreitende Entsendung von Mitarbeitern im Konzern und die hieraus resultierende konzerninterne Verrechnung von Personalkosten. Zur Abgrenzung siehe Ziff. 2.1.3.1 a), Punkt «Personalverleih»);*
  - *Dienstleistungen der im Ausland ansässigen Muttergesellschaft an die im Inland domizilierte Tochtergesellschaft (z.B. durch die Muttergesellschaft erbrachte Depotverwaltung für gewisse Wertschriften und zentrale Dienstleistungen wie EDV-Leistungen, Werbeleistungen und Rechts-/Steuerberatungen);*
  - *Bezüge von Dienstleistungen von im Ausland ansässigen Betriebsstätten, welche zu einer im Inland domizilierten Gesellschaft gehören.*

*Wie Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu behandeln und zu deklarieren sind die Einfuhren von Datenträgern, sofern sich bei deren Einfuhr kein Marktwert feststellen lässt (Art. 73 Abs. 3 MWSTG).*

☞ Näheres dazu im Merkblatt Grenzüberschreitende Dienstleistungen.

**Beispiele von Leistungen, die nicht als Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind**

- *Von der MWST ausgenommene Leistungen gemäss Ziff. 2.1.2, wie beispielsweise die Entgelte (Courtagen) für Käufe und Verkäufe von Wertpapieren;*
- *An Verwaltungsräte mit Wohnort im Ausland ausgerichtete Verwaltungsrats-honorare. Wird das Honorar hingegen direkt an ein Unternehmen ausgerichtet, für das der Verwaltungsrat im Angestelltenverhältnis tätig ist, handelt es sich um einen Dienstleistungsbezug nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG;*
- *Einfuhr von Zeitungen, Zeitschriften usw.  
Es handelt sich hierbei um die Einfuhr von Gegenständen, die durch die EZV besteuert wird (Ausnahme Art. 74 Ziff. 1 MWSTG und Z 710).*

### 2.3 Vorsteuerabzug

In Artikel 38 bis 42 MWSTG sowie unter Z 816 ff. sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Vorsteuerabzug umschrieben. Aus dem **Leistungskatalog** unter nachstehender Ziff. 6 ist ersichtlich, auf welchen von im Finanzbereich tätigen Institutionen erbrachten Leistungen der Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.

Eine **exakte Zuordnung** des Vorsteuerabzugs auf den Aufwendungen und Investitionen bedingt, dass insbesondere Banken über eine relativ detaillierte und den Bedürfnissen der MWST angepasste Kostenstellenrechnung oder über sonstige sachgerechte Aufzeichnungen über die Art des Verwendungszwecks der jeweiligen Bezüge von Gegenständen und Dienstleistungen verfügen.

Den **Banken** ermöglicht die ESTV die in der Broschüre Vorsteuerpauschale für Banken beschriebene vereinfachte annäherungsweise Ermittlung des Vorsteuerabzugs.

- ☞ Über **andere Vereinfachungen** (z.B. im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug bzw. der Vorsteuerabzugskürzung bei gemischter Verwendung) orientiert nachstehende Ziff. 3.
- ☞ Betreffend Voraussetzungen zur Anwendung der Einlageentsteuerung orientiert die Broschüre Nutzungsänderungen. Banken, welche die branchenspezifische Vorsteuerpauschale anwenden, haben zudem die Ausführungen in der Broschüre Vorsteuerpauschale für Banken zu beachten.

### 2.4 Eigenverbrauch

Über die im Eigenverbrauch zu steuernden Tatbestände und die bei Nutzungsänderungen eintretende Eigenverbrauchsbesteuerung orientieren die Broschüren Nutzungsänderungen sowie Eigenverbrauch. Banken, welche die branchenspezifische Vorsteuerpauschale anwenden, haben zudem die Ausführungen in der Broschüre Vorsteuerpauschale für Banken zu beachten.

- ☞ Über die Vereinfachungen für gewisse Leistungen an das Personal orientiert Ziff. 3.4.

### 2.5 Leistungen unter Nahestehenden

Erbringt eine im Finanzbereich tätige Institution an ihr nahestehende Personen eine Leistung, gilt als Entgelt jener **Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde** (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).

**Als nahestehend gelten Personen**, die am Unternehmen beteiligt sind (z.B. Aktionäre, Genossenschafter, Teilhaber von Personengesellschaften), sowie liierte Unternehmen (z.B. aufgrund enger Verbindung wie Konzernzugehörigkeit

oder aufgrund vertraglicher, wirtschaftlicher oder personeller Beziehungen). Nicht dazu gehören die Vorsorgestiftungen des eigenen Personals.<sup>17</sup>

Eine Sonderbehandlung erfahren die **Leistungen an das eigene Personal**, welches an der Unternehmung nicht massgeblich beteiligt ist. Eine massgebliche Beteiligung liegt bei einem Stimmenanteil von mehr als 20% vor.

- ☞ Näheres zu den Einzelheiten der Besteuerung von Leistungen an das Personal in der Broschüre Eigenverbrauch.
- ☞ Über die Vereinfachungen für gewisse Leistungen an das Personal orientiert Ziff. 3.4.

### 3. Annäherungsweise Ermittlungen

#### 3.1 Allgemeines

Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der MWST wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, gewährt die ESTV (branchenspezifische) Erleichterungen und lässt zu, dass die MWST (geschuldete Steuer, abzugsfähige Vorsteuer) annäherungsweise ermittelt wird. Voraussetzung dafür ist, dass sich kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der MWST-Abrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergibt (Art. 58 Abs. 3 MWSTG).

- ☞ Über weitere Einzelheiten orientieren die nachfolgenden Ziff. 3.2 bis 3.4.

#### 3.2 Branchenspezifische Vorsteuerpauschale für Banken

Den Banken ermöglicht die ESTV die in der Broschüre Vorsteuerpauschale für Banken beschriebene vereinfachte annäherungsweise Ermittlung des Vorsteuerabzugs. Dieser Vorsteuerpauschale können sich ausschliesslich **Banken** unterstellen, welche die Erfolgsrechnung im Sinne von Artikel 25a BankV zu gliedern haben.

Effektenhändler und andere Finanzintermediäre haben nicht die Möglichkeit, die Vorsteuerpauschale anzuwenden.<sup>18</sup>

#### 3.3 Saldosteuersätze für im Finanzbereich tätige Institutionen

Unternehmen mit einem massgebenden steuerbaren **Jahresumsatz bis zu 3 Millionen Franken** und einer **Steuerzahllast von nicht mehr als 60'000 Franken** haben die Möglichkeit, mit Saldosteuersätzen abzurechnen (Art. 59 MWSTG).

<sup>17</sup> Praxisänderung per 1. Oktober 2009

<sup>18</sup> Praxispräzisierung



**Zum massgeblichen steuerbaren Umsatz zählen** sämtliche Umsätze im Inland mit Ausnahme derjenigen, welche nach Artikel 18 MWSTG von der MWST ausgenommen sind (☞ schematische Übersicht unter Ziff. 2.1.1).



Bei Unterstellung unter den Saldosteuersatz ist zu beachten, dass sich jene steuerpflichtigen Personen, welche Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG an Empfänger mit Sitz im Ausland erbringen, die MWST nicht mit dem Formular Nr. 1050 anrechnen lassen können.

### **Beispiel**

*Ein steuerpflichtiger Vermögensverwalter mit Sitz in Basel erbringt Vermögensverwaltungsleistungen für einen Kunden mit Sitz in D-Bonn.*

*Der Ort der Dienstleistung befindet sich im Ausland (Art. 14 Abs. 3 Bst. c MWSTG); das Entgelt hierfür unterliegt nicht der MWST, sofern die erforderlichen Dokumente zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Dienstleistungen erbracht werden können. Für Aufwendungen in diesem Zusammenhang kann sich der Vermögensverwalter bei Anwendung von Saldosteuersätzen jedoch keine MWST anrechnen lassen.*

☞ Über die **massgeblichen Saldosteuersätze** sowie **weitere Einzelheiten** orientiert die Broschüre Saldosteuersätze.

## **3.4**

### **Andere Vereinfachungen**

Bei den folgenden Steuertatbeständen werden annäherungsweise Ermittlungen zugelassen:

#### **a) Privatanteil an den Autokosten:**

Ausführungen dazu können dem Merkblatt Vereinfachungen bei Privatanteilen/Naturalbezügen/Personalverpflegung entnommen werden;

#### **b) Vorsteuerabzugskürzung bei gemischter Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen:**

Ausführungen dazu können der Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung entnommen werden;

#### **c) Vermögensverwaltungsleistungen an das Personal:**

Alle Vermögensverwaltungsleistungen inkl. Depotgebühren an jenes Personal, welches nicht massgeblich an der Unternehmung beteiligt ist, unterliegen der MWST grundsätzlich zu den dem Personal effektiv in Rechnung gestellten Gebühren. Die steuerpflichtige Person schuldet jedoch mindestens den Steuerbetrag, der im Fall des Eigenverbrauchs geschuldet wäre (Art. 33 Abs. 3 MWSTG).

Im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung können als Bemessungsgrundlage für den Steuerbetrag, der im Fall des Eigenverbrauchs geschuldet wäre, **20% der für unabhängige Dritte anwendbaren Gebühren für die Vermögensverwaltungsleistungen** zugrunde gelegt werden, **sofern** die Vermögensverwaltungsleistungen durch die steuerpflichtige Person **selbst erbracht** werden. Damit wird insbesondere die Ingebrauchnahme der Infrastruktur im Sinne von Artikel 33 Absatz 3 MWSTG in Verbindung mit Artikel 34 MWSTG steuerlich erfasst.

#### 4. Buchführung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege

##### 4.1 Allgemeines

Die steuerpflichtige Person führt ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss und richtet sie so ein, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der MWST auf dem Umsatz und der abziehbaren Vorsteuer massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen (Art. 58 MWSTG).

☞ Näheres dazu unter Z 878 ff.

☞ Steuerpflichtige Personen im Finanzbereich beachten zusätzlich die Ausführungen unter Ziff. 4.2 bis 4.5.

Die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen beträgt 10 Jahre (Art. 962 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten). Die mit unbeweglichen Gegenständen zusammenhängenden Geschäftsunterlagen sind durch die steuerpflichtige Person indessen während zwanzig Jahren aufzubewahren. Ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Verjährung der Steuerforderung, auf welche sich die Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen beziehen, noch nicht eingetreten, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Eintritt dieser Verjährung (Art. 58 Abs. 2 MWSTG, Z 943 ff.).

##### 4.2 Umsatzseite

Im Finanzbereich tätige Institutionen führen die folgenden Umsatzkategorien **gesondert** in ihren Geschäftsbüchern:

- **von der MWST ausgenommene Umsätze** (☞ Ziff. 2.1.2);
- **zum Normalsatz steuerbare Umsätze** (☞ Ziff. 2.1.3.1 und Ziff. 2.1.4);
- **im Ausland erbrachte, nicht der MWST unterliegende Dienstleistungen** (☞ Ziff. 2.1.3.2) sowie **von der MWST befreite Umsätze** (☞ Ziff. 2.1.5).

Werden daneben Leistungen zum reduzierten Satz oder zum Sondersatz für Beherbergungsleistungen erbracht, sind diese Umsatzkategorien ebenfalls buchmässig getrennt festzuhalten.

Es steht den steuerpflichtigen Personen frei, entweder

- a) **separate Erlöskonten oder**
- b) **Umsatzjournale,**

getrennt nach den vorstehend genannten Umsatzkategorien zu führen.



Es ist nicht zulässig, die steuerbaren Umsätze mit Rückrechnung aufgrund der verbuchten Umsatzsteuer zu ermitteln (Kapitalisierung der verbuchten Umsatzsteuer).

Anlässlich von Kontrollen durch die ESTV müssen die verschiedenen **Umsatzarten** (z.B. Depotgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren, Courtagen, Kommissionen für Treuhandanlagen, Couponsinkasso) anhand der Geschäftsunterlagen leicht und zuverlässig auf die steuerliche Behandlung geprüft werden können.

Die Unterlagen sind so zu gestalten, dass die Überprüfbarkeit, d.h. das Verfolgen der Geschäftsvorfälle (auch stichprobenweise) sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung, ungeachtet der Art der eingesetzten technischen Hilfsmittel, ohne Zeitverlust gewährleistet ist.

Ebenfalls muss eine **Domizilprüfung** (z.B. anhand des Kundenstamms in Verbindung mit den Kundendossiers, in welchen unter anderem der Vermögensverwaltungsauftrag und das Formular A der Banken zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten abgelegt sein sollte) innert nützlicher Frist möglich sein, damit seitens der ESTV eine repräsentative Anzahl jener Fälle überprüft werden kann, wofür eine Steuerbefreiung beziehungsweise eine im Ausland erbrachte Dienstleistung geltend gemacht wurde.

Den **Banken** bleibt es freigestellt, ob sie die von der MWST ausgenommenen Umsätze in der MWST-Abrechnung deklarieren oder nicht.

### 4.3

#### **Vorsteuerseite**

Die im Finanzbereich tätigen Institutionen teilen die abziehbare Vorsteuer in ihren MWST-Abrechnungen wie folgt auf:

- **Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand**  
(Abzug unter Ziffer 110 der MWST-Abrechnung) und
- **Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand**  
(Abzug unter Ziffer 111 der MWST-Abrechnung).

Dafür sind gesonderte buchmässige Aufzeichnungen nötig.

Die **Banken** hingegen können von der vorstehend genannten Aufteilung absehen. Der Vorsteuerabzug ist durch diese gesamthaft unter Ziffer 111 der MWST-Abrechnung vorzunehmen. Jedoch sind die speziellen Aufzeichnungspflichten durch jene Banken zu beachten, welche der Vorsteuerpauschale unterstellt sind (☞ Broschüre Vorsteuerpauschale für Banken).

#### 4.4 **Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland**

Die Bezüge von steuerbaren Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland gemäss Ziff. 2.2 sind in der MWST-Abrechnung unter einer separaten Position zu deklarieren (Ziffer 090 der MWST-Abrechnung).



Die Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland sind **buchmässig gesondert zu erfassen, beispielsweise mit einem separaten Steuercode**.

Es empfiehlt sich, die entsprechenden Belege (z.B. Fakturen, Verträge der ausländischen Leistungserbringer oder Kopien davon) getrennt aufzubewahren.

#### 4.5 **Umsatz- und Vorsteuerabstimmung**

Die in den MWST-Abrechnungen deklarierten Umsätze (☞ Ziff. 4.2) und die geltend gemachte Vorsteuer (☞ Ziff. 4.3) werden periodisch (mindestens einmal jährlich) mit der Buchhaltung abgestimmt, wobei allfällige Differenzen in der folgenden MWST-Abrechnung zu berücksichtigen sind.

Die Unterlagen der Umsatz- und Vorsteuerabstimmung sind für Kontrollzwecke während mindestens 10 Jahren aufzubewahren (☞ Ziff. 4.1).

### 5. **Besonderheiten**

#### 5.1 **Allgemeines**

Die steuerliche Behandlung der einzelnen Tatbestände ist unter vorstehenden Ziff. 2 bis 4 sowie unter nachstehender Ziff. 6 erläutert. Unter den nachstehend aufgeführten Ziff. 5.2 bis 5.10 werden einige branchenspezifische Besonderheiten ausführlich behandelt.

#### 5.2 **Kollektive Kapitalanlagen<sup>19</sup>**

##### 5.2.1 **Grundsätzliches**

##### 5.2.1.1 **Voraussetzungen für die Ausnahme von der MWST nach Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG**

Am 1. Januar 2007 ist das KAG in Kraft getreten und hat das vorher geltende Anlagefondsgesetz ersetzt. Die nachfolgenden Ausführungen basieren folglich nur auf dem KAG.

19 Gesetzesänderung [neues KAG] in Kraft seit 1. Januar 2007

Gemäss Artikel 18 Ziffer 19 **Buchstabe f** MWSTG sind die Umsätze aus dem Vertrieb von Anteilen an und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken, deren Beauftragte sowie deren (Unter-)Beauftragte von der MWST ausgenommen. Gemäss dieser Bestimmung richtet sich der Vertrieb von Anteilen an Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG (SICAF) nach **Buchstabe e** des Artikels 18 Ziffer 19 MWSTG. Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die für eine SICAF erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung (☞ Ziff. 5.2.6).

Eine Leistung ist gemäss Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG von der MWST ausgenommen, wenn die folgenden drei Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a) Es muss sich um eine kollektive Kapitalanlage handeln, welche unter die inländische Kapitalanlagegesetzgebung (KAG sowie KKV) fällt (☞ Ziff. 5.2.1.2);
- b) die Leistung muss durch eine Fondsleitung, eine Depotbank, eine SICAV, eine KGK oder deren Beauftragte ausgeführt werden (☞ Ziff. 5.2.1.3);
- c) es muss sich um eine Verwaltungsaufgabe (☞ Ziff. 5.2.1.4) oder um eine Vertriebsleistung (☞ Ziff. 5.2.1.5) für eine kollektive Kapitalanlage, für welche die Kollektivanlagegesetzgebung (KAG sowie KKV) gilt, handeln.

### 5.2.1.2 Formen der kollektiven Kapitalanlage

Unter die Bestimmung von Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG fallen ausschliesslich folgende kollektive Kapitalanlagen, für welche die **Kollektivanlagegesetzgebung** (insbesondere KAG sowie KKV) gilt:

#### **Schweizerische kollektive Kapitalanlagen**

Schweizerische kollektive Kapitalanlagen, welche eine der folgenden Formen aufweisen und die auf der Liste der bewilligten kollektiven Kapitalanlagen der FINMA ([www.finma.ch](http://www.finma.ch)) aufgeführt sind:

##### Offene Kapitalanlagen

- Vertragliche Anlagefonds
- Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

##### Geschlossene Kapitalanlagen

- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KGK)

Folgende kollektive Kapitalanlagen gemäss dem liechtensteinischen Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG) sind den oben erwähnten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gleichgestellt:

- der Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft
- die Anlagegesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

Schweizerische und liechtensteinische kollektive Kapitalanlagen werden im weiteren gemeinsam als inländische kollektive Kapitalanlagen bezeichnet.

### **Ausländische kollektive Kapitalanlagen**

Von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassene ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche eine der folgenden Formen aufweisen:

#### Offene Kapitalanlagen

- Vermögen, die aufgrund eines Fondsvertrags oder eines andern Vertrags mit ähnlicher Wirkung zum Zweck der kollektiven Kapitalanlage geäuftet wurden und von einer Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland verwaltet werden;
- Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

#### Geschlossene Kapitalanlagen

- Als ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen gelten Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

Sofern die kollektive Kapitalanlage unter die inländische Kapitalanlagengesetzgebung fällt und auf der Liste der bewilligten kollektiven Kapitalanlagen der FINMA aufgeführt ist, spielt es für die steuerliche Beurteilung keine Rolle, ob für deren Vertrieb ausschliesslich im Sinne von Artikel 3 KAG öffentlich geworben wird oder ob deren Vertrieb auch ohne öffentliche Werbung erfolgt. In diesem Fall sind die Entschädigungen für den öffentlichen und nicht öffentlichen Vertrieb (Platzierung) von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen von der MWST ausgenommen.

**Nicht** unter die Ausnahme von Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG fallen Leistungen für folgende kollektiven Kapitalanlagen:

### **Schweizerische kollektive Kapitalanlagen**

- Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG (SICAF): Der Vertrieb von Anteilen von SICAF richtet sich nach Buchstabe e des Artikels 18 Ziffer 19 MWSTG. Die steuerliche Behandlung von Entschädigungen für die Verwaltung von SICAF richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

- Interne Sondervermögen: Die steuerliche Behandlung von Entschädigungen für die Verwaltung von internen Sondervermögen (§ Ziff. 5.2.7) richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

### **Ausländische kollektive Kapitalanlagen**

In der Praxis handelt es sich hierbei um sämtliche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht auf der Liste der bewilligten kollektiven Kapitalanlagen der FINMA ([www.finma.ch](http://www.finma.ch)) aufgeführt sind. Die steuerliche Behandlung von Entschädigungen für die Verwaltung sowie für den Vertrieb von solchen kollektiven Kapitalanlagen richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung<sup>20</sup>.

#### **5.2.1.3 Leistungserbringer / Beauftragter**

Unter die Steuerausnahme fallen nur Leistungen, die Fondsleitungen, Depotbanken, deren Beauftragte sowie deren (Unter-)Beauftragte erbringen. Eine selbstverwaltete SICAV oder ein Komplementär einer KGK ist einer Fondsleitung eines Anlagefonds gleichgestellt.

Als **Beauftragte** im Sinne dieser Gesetzgebung werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem KAG Aufgaben delegieren können. Werden solche Aufgaben (auch über mehrere Stufen) weiterdelegiert, so gilt grundsätzlich jede Delegationsstufe - in direkter oder indirekter Stellvertretung - als Beauftragter im Sinne dieser Regelung. Als **Beauftragter** gilt indessen nur, wer einen Auftrag gemäss Artikel 394 ff. OR für die Besorgung typischerweise durch Fondsleitungen oder Depotbanken wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben im Sinne einer Aufgabenauslagerung (Outsourcing) erhalten hat und der Auftrag auf einer Ermächtigung des Auftraggebers beruht, weitere Personen mit der Verwaltung oder dem Vertrieb zu beauftragen.<sup>21</sup>

Die Beauftragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Nicht als Beauftragter gilt, wer beispielsweise bloss einen „Auftrag“ für die Lieferung eines Gegenstandes erhalten hat.

#### **5.2.1.4 Verwaltungsaufgaben**

Als Verwaltungsaufgaben gelten alle Leistungen, die Fondsleitungen und Depotbanken im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 30 beziehungsweise Artikel 73 KAG zu erfüllen haben. „Von der MWST ausgenommen“ bedeutet, dass für Aufwendungen im Zusammenhang mit den genannten Verwaltungsaufgaben kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.

Auch Beauftragte im Sinne von Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG erzielen

<sup>20</sup> In der Regel dürfte es sich bei der Vertriebsleistung bei kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht unter die Ausnahmebestimmung von Art. 18 Ziff. 19 Bst. f MWSTG fallen, um eine steuerbare bzw. steuerbefreite Dienstleistung handeln (in Anwendung des Empfängerortsprinzips). Sind hingegen die Voraussetzungen von Art. 18 Ziff. 19 Bst. e MWSTG (direkte Stellvertretung) erfüllt, ist die Vertriebsleistung nach Bst. e von der MWST ausgenommen.

<sup>21</sup> Praxisänderung per 1. Oktober 2009

somit von der MWST ausgenommene Umsätze mit den entsprechenden Folgen bezüglich ihres Anspruchs auf den Vorsteuerabzug (Art. 41 MWSTG).

Für die mehrwertsteuerliche Beurteilung der durch die Beauftragten erbrachten Verwaltungsleistungen spielt es keine Rolle, ob die Depotbank, die Fondsleitung oder ein (Unter-)Beauftragter eine Verwaltungsaufgabe delegiert.

### **Beispiel**

*Laut Fondsreglement wird die Fondsleitung mit dem Asset Management beauftragt. Die Fondsleitung ihrerseits beauftragt mit schriftlichem Vertrag die Bank A mit dem Asset Management. Die Bank A delegiert das Asset Management ihrerseits mittels eines schriftlichen Vertrags in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an einen externen Vermögensverwalter weiter.*

*Sowohl die Dienstleistung der Bank A, als auch diejenige des externen Vermögensverwalters sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen.*

### **Als von der MWST ausgenommene Verwaltungsaufgaben gelten beispielsweise:**

<u>Art der Leistung</u>	<u>Art der Entschädigung</u>
Depotbankfunktion (Aufbewahrung des Kollektivanlagevermögens)	Depotgebühren
Aufsichtsfunktion	Überwachungskommission
Börsenkotierung der Anteile	Entschädigung für die Gesuchseinreichung und die entsprechenden Gebühren
Einholen der Bewilligung gemäss Artikel 120 Absatz 1 KAG, beispielsweise durch den künftigen Vertreter	Entschädigung für die Gesuchseinreichung und die entsprechenden Gebühren
Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 123 ff. KAG)	Vertretungsentuschädigung
Coupons-Inkasso	Einlöse-Kommission
Asset Management	Managemententschädigung
Administration der kollektiven Kapitalanlage Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage	Entschädigung für Administration Verwaltungs-/Managemententschädigung



<i>Art der Leistung</i> Entwicklung/-gründung der kollektiven Kapitalanlage	<i>Art der Entschädigung</i> Entwicklungs-/Gründungsentschädigung
<i>Produkteentwicklung</i>	<i>Entschädigung für Produkteentwicklung</i>
<i>Steuerrückforderungen für kollektive Kapitalanlagen</i>	<i>Rückforderungsgebühren</i>
<i>Tätigkeit der Schätzungsexperten für Immobilienfonds</i>	<i>Schätzungshonorar</i>
<i>Verwaltung von Liegenschaften für Immobilienfonds im direkten oder indirekten Besitz<sup>22</sup></i>	<i>Verwaltungsentschädigung</i>
<i>Administration von Immobilienanlagefonds im direkten und indirekten Treuhandanlagen</i>	<i>Entschädigung für Administration Grundbesitz Treuhandkommission</i>
<i>Führen der Buchhaltung für kollektive Kapitalanlagen</i>	<i>Buchführungsentschädigung</i>
<i>Marketing für kollektive Kapitalanlagen</i>	<i>Marketingentschädigung</i>

**Steuerbar sind dagegen beispielsweise:**

<i>Art der Leistung</i> Prüfung (Revision) von kollektiven Kapitalanlagen	<i>Art der Entschädigung</i> Honorar der Prüfungsgesellschaft
<i>Erstellung, Unterhalt und Reinigung von Liegenschaften</i>	<i>Bau-, Unterhalts- und Reinigungskosten</i>
<i>Gesetzliche Publikationspflichten (Jahresbericht, Halbjahresbericht,</i>	<i>Erstellung, Druck und Inseratekosten</i>
<i>Reglemente und Reglementsänderungen); Kurspublikationen</i>	

22 Als **direkter** Besitzer im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a KAG gilt, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz kann jedoch auf Antrag der im Grundbuch eingetragenen Fondsleitung an Stelle dieser Fondsleitung als Steuerpflichtiger im MWST-Register eingetragen werden. Als **indirekter** Besitzer gilt, wer über mindestens zwei Drittel des Kapitals und der Stimmen an einer AG verfügt, welche als Eigentümerin einer Liegenschaft im Grundbuch eingetragen ist (Art. 59 Abs. 1 Bst. b KAG).

<u>Art der Leistung</u>	<u>Art der Entschädigung</u>
EDV-Unterstützung – Softwareentwicklung – Kauf Hard- und Software – Leasing Hard- und Software	– Honorare – Kaufpreis – Miet-/Leasinggebühren
Druck Anteilscheine	Druckkosten
Personaladministration	Kommission, out of pocket expenses
Kauf/Miete von Maschinen, Mobiliar usw.	Kauf-/Mietkosten
Verbrauchsmaterial (z.B. Disketten, Papier)	Kaufkosten
Kauf und Verkauf von Edelmetallen	Lieferpreis
☞ Näheres zu Edelmetallgeschäften unter Ziff. 6.3	

### 5.2.1.5 Vertrieb

Unter **Vertriebstätigkeit** in Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen versteht man die Tätigkeiten von mit dem Vertrieb schriftlich Beauftragten, die im Rahmen der mit ihren Kunden abgeschlossenen Verträge auf deren Rechnung Anteile an kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Die Art und Weise, wie das Entgelt für die Vertriebsleistung ermittelt wird (z.B. Prozent- oder Promillesatz des wertmässigen Umfangs einer Transaktion oder Prozent- oder Promillesatz der erzielten Erträge/Kommissionen aus der Transaktion), ist für die Qualifikation als Vertriebsleistung im Sinne des Artikel 18 Ziffer 19 MWSTG unerheblich.

Es wird in mehrwertsteuerlicher Hinsicht nicht unterschieden zwischen Vertriebsentschädigung und Bestandespflegeentschädigung. Vielmehr ist das gesamte Entgelt für den Vertrieb der Anteile einer kollektiven Kapitalanlage – so auch bei Bezeichnung dieser Entschädigung als Bestandeskommission – beim Beauftragten als (ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug) von der MWST ausgenommen zu behandeln.

Gemäss Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG von der MWST ausgenommen sind die Vertriebsentschädigungen jedoch nur dann, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um kollektive Kapitalanlagen handeln, welche unter die inländische Kapitalanlagengesetzgebung fallen (KAG sowie KKV).

- Der Vertriebsträger<sup>23</sup> muss von der Fondsleitung, der Depotbank, der Gesellschaft (SICAV bzw. KGK) bzw. von deren Beauftragten schriftlich beauftragt sein, den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen vorzunehmen (schriftlicher Vertriebsvertrag [Art. 24 Abs. 2 KAG]);

Der beauftragte Vertriebsträger hat bei der FINMA ausserdem die Bewilligung als Vertriebsträger von kollektiven Kapitalanlagen zu beantragen. Banken und Effekthändler sind gemäss Artikel 8 KKV von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger ausgenommen. Bei der Registrierung als Vertriebsträger handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift.

Wird dagegen der Vertrieb bzw. die Platzierung von kollektiven Kapitalanlagen nicht im Auftrag der Fondsleitung, der Depotbank, der Gesellschaft (SICAV bzw. KGK) oder deren Beauftragten vorgenommen, sondern beispielsweise **im Auftrag und im Namen und für Rechnung eines Wertschriftenkunden** Anteile an einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage erworben und richtet die Fondsleitung, die Depotbank beziehungsweise die Gesellschaft (SICAV bzw. KGK) hierfür eine Entschädigung aus, so richtet sich deren steuerliche Behandlung nach der Art der jeweiligen Leistung ( $\varnothing$  Ziff. 5.10).

#### **Als von der MWST ausgenommene Vertriebsaufgaben gelten beispielsweise:**

<i>Art der Leistung</i>	<i>Art der Entschädigung</i>
<i>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</i>	<i>Ausgabe- beziehungsweise Rücknahmekommission</i>
<i>Abwicklung des Anteilverkehrs</i>	<i>Abwicklungsgebühren</i>
<i>Vertriebstätigkeit (Vertrieb durch Beauftragte/ Unterbeauftragte in direkter/ indirekter Stellvertretung)</i>	<i>Provision</i>

## **5.2.2 Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen**

Die Verwaltung von SICAF richtet sich nach Ziffer 5.2.6 dieser Broschüre.

### **5.2.2.1 Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen**

#### **a) Durch einen inländischen Beauftragten**

Falls der mit schriftlichem Vertrag mit der Verwaltung Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, ist die Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen von der MWST ausgenommen.

<sup>23</sup> Der Vertriebsträger ist ein Finanzintermediär, der öffentlich Anteile von in- und/oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen anbietet oder vertreibt (Art. 19 KAG).

**b) Durch einen ausländischen Beauftragten**

Falls der mit schriftlichem Vertrag mit der Verwaltung Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat und er Verwaltungsaufgaben für eine dem KAG unterstellte inländische kollektive Kapitalanlage erbringt, liegt kein steuerbarer Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland vor. Diese Leistungen sind von der MWST ausgenommen.

**5.2.2.2 Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen**

Diese Leistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung von Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG.

**a) Durch einen inländischen Beauftragten**

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen inländischen Beauftragten erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

**b) Durch einen ausländischen Beauftragten**

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen ausländischen Beauftragten erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. Im Falle von Leistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG liegt ein steuerbarer Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland vor.

**5.2.2.3 Verwaltung von dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen**

Diese Leistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung von Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG.

**a) Durch einen inländischen Beauftragten**

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen inländischen Beauftragten für eine dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

**b) Durch einen ausländischen Beauftragten**

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen ausländischen Beauftragten für dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. In der Regel dürfte eine Ausland-Ausland Dienstleistung vorliegen, welche nicht der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegt. Hat der Auftraggeber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland, liegt im Falle von Leistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG ein steuerbarer Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland vor.

### c) **Vertreterfunktion gemäss Artikel 123 ff. KAG**

Leistungen durch die Vertreter gemäss Artikel 123 ff. KAG, die sie in dieser Eigenschaft an Fondsleitungen/-gesellschaften im Ausland erbringen, sind – sei es aufgrund von Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe e oder Buchstabe f MWSTG – von der MWST ausgenommen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertreter selber keine Vertriebsleistungen erbringt.

### 5.2.2.4 **Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen**

Diese Leistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung von Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG.

#### a) **Durch einen inländischen Beauftragten**

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen inländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

#### b) **Durch einen ausländischen Beauftragten**

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen ausländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. In der Regel dürfte eine Ausland-Ausland Dienstleistung vorliegen, welche nicht der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegt. Hat der Auftraggeber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland, liegt im Falle von Leistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG ein steuerbarer Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland vor.

#### **Beispiele:**

*Die Vermögensverwaltung durch eine im Inland ansässige Person für eine ausländische kollektive Kapitalanlage gilt gemäss Artikel 14 Absatz 3 MWSTG als im Ausland erbracht.*

*Entschädigt ein inländisches Unternehmen, welches von der ausländischen Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit der Führung der kollektiven Kapitalanlage beauftragt ist, einen im Ausland domizilierten Asset Manager, so handelt es sich beim inländischen Unternehmen um den Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, welcher der MWST zum Normalsatz unterliegt.*

### 5.2.3 **Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen**

Der Vertrieb von SICAF richtet sich nach Ziffer 5.2.6 dieser Broschüre.

### 5.2.3.1 Vertrieb von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen

#### a) Durch einen inländischen Beauftragten

Falls der mit schriftlichem Vertrag mit dem Vertrieb Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, ist der Vertrieb von Anteilen an dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen von der MWST gemäss Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG ausgenommen.

#### b) Durch einen ausländischen Beauftragten

Falls der mit schriftlichem Vertrag mit dem Vertrieb Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat, ist der Vertrieb von Anteilen an dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen von der MWST gemäss Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG ausgenommen. Somit liegt kein steuerbarer Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland vor.

### 5.2.3.2 Vertrieb von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen

#### a) Durch einen inländischen Beauftragten

Falls der mit schriftlichem Vertrag mit dem Vertrieb Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, fällt der Vertrieb von Anteilen an nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen nicht unter die Ausnahmegestimmung von Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG. Die steuerliche Behandlung richtet sich demzufolge nach der Art der jeweiligen Leistung.

#### b) Durch einen ausländischen Beauftragten

Falls der mit schriftlichem Vertrag mit dem Vertrieb Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat, fällt der Vertrieb von Anteilen an nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen nicht unter die Ausnahmegestimmung von Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG. Die steuerliche Behandlung richtet sich demzufolge nach der Art der jeweiligen Leistung. Im Falle von Leistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG liegt ein steuerbarer Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland vor.

### 5.2.3.3 Vertrieb von dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

#### a) Durch einen inländischen Beauftragten

Falls der mit schriftlichem Vertrag mit dem Vertrieb Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, ist der Vertrieb von Anteilen an dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen von der MWST gemäss Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG ausgenommen.

**b) Durch einen ausländischen Beauftragten**

Falls der mit schriftlichem Vertrag mit dem Vertrieb Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat, ist der Vertrieb von Anteilen an dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen von der MWST gemäss Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG ausgenommen. In der Regel dürfte eine Ausland-Ausland Dienstleistung vorliegen, welche nicht der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegt. Auch wenn der Auftraggeber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, liegt im Falle von Leistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG kein steuerbarer Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland vor.

**5.2.3.4 Vertrieb von nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen****a) Durch einen inländischen Beauftragten**

Falls der mit schriftlichem Vertrag mit dem Vertrieb Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, fällt der Vertrieb von Anteilen an nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen nicht unter die Ausnahmebestimmung von Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG. Die steuerliche Behandlung richtet sich demzufolge nach der Art der jeweiligen Leistung.

**b) Durch einen ausländischen Beauftragten**

Falls der mit schriftlichem Vertrag mit dem Vertrieb Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat, fällt der Vertrieb von Anteilen an nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen nicht unter die Ausnahmebestimmung von Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG. Die steuerliche Behandlung richtet sich demzufolge nach der Art der jeweiligen Leistung. In der Regel dürfte eine Ausland-Ausland Dienstleistung vorliegen, welche nicht der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegt. Hat der Auftraggeber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland, liegt im Falle von Leistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG ein steuerbarer Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland vor.

#### 5.2.4 Schematische Übersicht zur mehrwertsteuerlichen Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen (exkl. SICAF; vgl. Ziff. 5.2.6)

	Verwaltung	Vertrieb
<b>Dem KAG unterstellte, inländische kollektive Kapitalanlagen</b>	1)	1)
<b>Dem KAG unterstellte, ausländische kollektive Kapitalanlagen</b>	2) / 3)	1)
<b>Dem KAG nicht unterstellte, in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen</b>	2)	2)

- 1) Von der MWST ausgenommen nach Art. 18 Ziff. 19 Bst. f MWSTG
- 2) Mehrwertsteuerliche Beurteilung je nach Leistung (z.B. Asset Management = steuerbar bzw. befreit bei Leistungserbringer; ggf. Dienstleistungsimport durch den inländischen Leistungsempfänger)
- 3) Vertreterfunktionen gemäss Art. 123 ff. KAG sind von der MWST ausgenommen gemäss Art. 18 Ziff. 19 Bst. f MWSTG

#### 5.2.5 Rückvergütungen an qualifizierte Anleger<sup>24</sup>

Gewähren Fondsleitungen, Depotbanken, SICAV oder KGK Rückvergütungen an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG, so stellen diese im mehrwertsteuerrechtlichen Sinne kein separates Entgelt für eine Vertriebsleistung dar. Solche Rückvergütungen sind somit mangels eines Leistungsaustausches nicht steuerbar.

#### 5.2.6 Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)<sup>25</sup>

Gemäss Artikel 110 KAG ist die SICAF eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. OR, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist, die Publikumsanlegern offen steht und die nicht an einer Schweizer Börse kotiert ist. Die SICAF darf nur ihr eigenes Vermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen wie Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 29 KAG für Dritte zu erbringen (Art. 122 KKV). Im Gegensatz zur SICAV richtet sich der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von SICAF nach Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG. Der Vertrieb von Anteilen ist demzufolge von der MWST ausgenommen (☞ Näheres dazu unter Ziff. 5.10.), während die Verwaltung von SICAF - mit Ausnahme der separat weiterfakturierten Courtagen - nach Art der jeweiligen Leistung steuerbar ist.

<sup>24</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007

<sup>25</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007 infolge Gesetzesänderung (KAG)



### 5.2.7 Interne Sondervermögen<sup>26</sup>

Gemäss Artikel 4 KAG kommt das KAG nicht zur Anwendung für interne Sondervermögen, die Banken und Effektenhändler zur kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kundinnen und Kunden schaffen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie beteiligen Kundinnen und Kunden ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages am internen Sondervermögen;
- b. Sie geben dafür keine Anteilscheine aus;
- c. Sie werben nicht öffentlich für diese Sondervermögen.

Interne Sondervermögen sind dem KAG nicht unterstellt und demzufolge sind Entschädigungen für Verwaltungsaufgaben nicht nach Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG von der MWST ausgenommen. Die steuerliche Behandlung bestimmt sich nach der Art der Leistung.

## 5.3 Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

### 5.3.1 Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen sowie anderer Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, wie Freizügigkeitseinrichtungen, Einrichtungen für anerkannte Vorsorgeformen nach Artikel 82 BVG, Anlagestiftungen, Auffangeinrichtungen und Sicherheitsfonds im Bereich der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe sowie der sozialen Sicherheit fallen unter Artikel 18 Ziffer 8 MWSTG und sind demzufolge von der MWST ausgenommen (d.h. es besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug).

### 5.3.2 Bankdienstleistungen an diese Stiftungen

Die an die vorgenannten Einrichtungen der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit beispielsweise durch Banken erbrachten, grundsätzlich steuerbaren Leistungen, wie etwa das Halten von Wertschriftendepots oder die Übernahme des Asset Managements sind hingegen von der MWST nicht ausgenommen.

### 5.3.3 Vertrieb von Anteilen und Abschluss von Vorsorgeverträgen<sup>27</sup>

Bei Entschädigungen von Anlagestiftungen und anderen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (☞ Ziff. 5.3.1) an Personen, welche mit dem Vertrieb ihrer Anteile beziehungsweise mit dem Abschluss von Vorsorgeverträgen beauftragt sind, handelt es sich um Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter. Diese Entgelte sind von der MWST ausgenommen.

Darunter fallen u.a. die Betreuung von angeworbenen und bestehenden Mitstiftern (Bestandespflege) sowie die Tätigkeiten im Zusammenhang mit geänderten Kundenbedürfnissen, die in den Vertrieb zusätzlicher Anteile bzw. eines höheren

<sup>26</sup> Praxisänderung in Kraft seit 1. Januar 2007 infolge Gesetzesänderung (KAG)

<sup>27</sup> Praxispräzisierung in Kraft seit 1. Januar 2007 infolge Rechtssprechung

Prämienvolumens führen (☞ mehr dazu in der Broschüre Versicherungswesen unter Ziff. 2.4).

Die Entschädigungen können in Abschluss-, Bestandesprovisionen, etc. bestehen. Das Vorliegen eines von der MWST ausgenommenen Umsatzes wird mit Rechnungen, Gutschriften, Verträgen oder anderen Dokumenten belegt, aus denen erkennbar ist, dass die Abgeltung für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler/-broker erfolgt.

## 5.4 **Ausländische Domizilgesellschaften**

Dieses Kapitel ist momentan in Bearbeitung. Die künftig geltende Praxis wird nach Abschluss der Überarbeitung öffentlich gemacht. In der Zwischenzeit steht die ESTV diesbezüglich für Fragen gerne zur Verfügung.

### 5.4.1 **Grundsatz**

Bis auf Weiteres wird auf die alte Branchenbroschüre Finanzbereich (Banken, Vermögensverwalter, Finanzgesellschaften, Effektenhändler, Fondsgesellschaften u.ä.), Ausgabe September 2000, Ziff. 5.4 Ausländische Domizilgesellschaften (Offshore-Gesellschaften) verwiesen.

### 5.4.2 **Ausländische kollektive Kapitalanlagen**<sup>28</sup> **(gemäß Art. 119 des Kapitalanlagegesetzes vom 23. Juni 2006)**

Nicht als ausländische Domizilgesellschaften gelten folgende Formen der kollektiven Kapitalanlage:

1. Anlageformen, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind; oder
2. Anlageformen, welche im Ausland einer Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen unterstehen; oder
3. vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete offene Anlageformen;
  - a) deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; und
  - b) die ihren Sitz im Ausland haben
  - c) deren Anleger gegenüber der Anlageform oder einer ihr nahestehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.
4. vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete geschlossene Anlageformen,
  - a) deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; und
  - b) die ihren Sitz im Ausland haben.

**Umfang der Aufsicht:** Die Länderliste in Anhang V des Kreisschreibens Nr. 24 der Hauptabteilung DVS vom 1. Januar 2009 umfasst diejenigen Länder, deren

Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen von der ESTV akzeptiert werden. Sie ist nicht abschliessend und wird laufend ergänzt.

**Einanlegerfonds:** Akzeptiert die ausländische Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen sogenannte Einanlegerfonds, wird dies auch für Schweizer Mehrwertsteuerzwecke akzeptiert.

**Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert:**

Dieses Kriterium ist erfüllt, sofern mindestens ein einmaliges Rückgaberecht pro Jahr vorgesehen ist. Eine Lockup-Periode von maximal fünf Jahren ändert an der Erfüllung dieses Kriteriums nichts.

Das Vorliegen folgender Hilfskriterien weist darauf hin, dass es sich um eine kollektive Kapitalanlage handelt:

- Beschränkte Laufzeit der Anlageform
- Vorhandensein eines Offering Memorandums
- Keine oder sehr eingeschränkte Mitbestimmungsrechte des Anlegers
- Reporting/Berichterstattung erfolgt auf gleiche Weise wie bei beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlagen
- Die Anlageform verfügt über die typischen Funktionsträger wie Investmentmanager, Depotbank, etc.

### 5.4.3

#### Trusts<sup>29</sup>

#### 5.4.3.1

#### **Haager Übereinkommen über das auf Trust anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (HTÜ)**

Mit Wirkung ab 1. Juli 2007 hat die Schweiz das HTÜ ratifiziert. Infolgedessen wurden sowohl IPRG als auch das SchKG, welche beide bis anhin noch keine Spezialbestimmungen zum Trust enthielten, angepasst. Der Trust ist allerdings auch nach der Ratifikation des HTÜ und trotz Anpassung des IPRG und SchKG kein schweizerisches Rechtsinstitut, aber durch die bessere Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts wird eine rechtliche Basis für die Errichtung sowie Verwaltung von Trusts geschaffen, was für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit ergibt.

Artikel 19 HTÜ besagt, dass das Übereinkommen die Befugnisse der Staaten in Steuersachen unberührt lässt. Aus diesem Grund ist die ESTV betreffend die mehrwertsteuerliche Behandlung von Trusts in der Schweiz nicht an die im HTÜ enthaltenen Grundsätze gebunden, wenn für die steuerliche Behandlung andere Lösungen erforderlich sind.

#### 5.4.3.2

#### **Trust**

Für die Belange der MWST ist unter einem Trust ein Rechtsverhältnis zu verstehen, bei dem bestimmte Vermögenswerte auf eine oder mehrere Personen (Trustees) übertragen werden, welche diese zu verwalten und für einen vom Treugeber (Settlor) vorgegebenen Zweck allgemeiner Natur oder zu Gunsten von einem

oder mehreren Dritten (Beneficiaries) mit Wirkung gegenüber jedermann zu verwenden haben; im Weiteren werden dazu auch jene Treuunternehmen gerechnet, die nach liechtensteinischem Recht ohne juristische Persönlichkeit errichtet worden sind. Beim Trust handelt es sich – jedenfalls nach schweizerischer Rechtsauffassung – nicht um eine juristische Person, sondern um ein Vertragsverhältnis.

Es gibt auf Grund der Vertragsfreiheit verschiedene Typen des Trusts. Grundsätzlich lassen sich die Trusts in drei Hauptvarianten unterscheiden. Die Erscheinungsformen sind aber fließend und für die steuerliche Behandlung ist auf die effektiven Verhältnisse und nicht einzig auf eine allfällige Bezeichnung im Trust Deed abzustellen.

#### 5.4.3.3 **Settlor**

Der Settlor (Treugeber) ist jene Person, die durch Rechtsgeschäft oder Testament einen Trust errichtet. Dies geschieht mit dem rechtlich verbindlichen Trust Deed<sup>30</sup>, welcher durch einen unverbindlichen Letter of Wishes<sup>31</sup> ergänzt werden kann. Der Settlor kann sich selbst oder jede andere natürliche oder juristische Person im In- oder Ausland als Beneficiary (☞ Ziff. 5.4.3.4) einsetzen. Der Settlor kann zudem eine Aufsichtsperson (Protector; ☞ Ziff. 5.4.3.6) bestimmen, welche die Aufgabe hat, als Vertrauensperson den Trustee zu überwachen.

#### 5.4.3.4 **Beneficiary**

Der Beneficiary (Begünstigter) ist die mit den Leistungen aus dem Trust begünstigte Person. Er hat das wirtschaftliche Eigentum am Trustvermögen (equitable interest).

#### 5.4.3.5 **Trustee**

Durch die Errichtung des Trusts werden bestimmte Vermögenswerte auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen (Trustees) übertragen, welche diese zu verwalten und für einen vom Settlor vorgegebenen Zweck zu verwenden haben. Der Trustee hat volle Verfügungsmacht (zivilrechtliches Eigentum) über das Trustvermögen, wobei er verpflichtet ist, gemäss den Trustbestimmungen das Trustvermögen zugunsten der Beneficiaries zu verwalten.

30 Formell kann der Trust durch eine schriftliche Vermögensverfügung, welche vom Settlor und Trustee zu unterzeichnen ist, errichtet werden. Für die Entstehung des Trusts ist aber die Zustimmung des Trustees nicht erforderlich. In dieser für den Trustee verbindlichen Trusturkunde werden die Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung und Werterhaltung des Trustvermögens zugunsten der eingesetzten Beneficiaries festgehalten. Das Trustrecht einiger Länder sowie das HTÜ verlangen als Gültigkeitsvoraussetzung für die Errichtung eines Trusts die Schriftlichkeit.

31 Mit einem Letter of Wishes teilt der Settlor dem Trustee seinen Willen und seine Verfügungen mit. Diese Absichtserklärung ist im Gegensatz zum Trust Deed rechtlich unverbindlich und stellt somit lediglich eine Vorstellung dar, wie der Settlor seinen Trust verwalten haben möchte.

#### 5.4.3.6 Protector

Der Protector ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Settlor freiwillig bestellt werden kann, um zu überwachen, ob der Trustee seine Verpflichtungen im Sinne des Settlors erfüllt. Die Befugnisse und Funktionen des Protectors ergeben sich im Detail aus den Trustbestimmungen. Allfällige Leistungen des Protectors an den Trust werden als Leistungen Dritter behandelt, solange dieser keine Verfügungsmacht innehat.

#### 5.4.3.7 Revocable Trust

Behält sich der Settlor vor, den Trust zu seinen Lebzeiten in einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen, so ist er mit dessen Errichtung nicht definitiv enteignet. Er hat weiterhin den Zugriff auf das Trustvermögen. Das Vermögen und die Erträge werden daher steuerlich dem Settlor zugerechnet. Stirbt der Settlor, wird der revocable Trust zu einem irrevocable Trust.

#### 5.4.3.8 Irrevocable fixed interest Trust

Errichtet der Settlor einen unwiderruflichen Trust und nennt er die Beneficiaries in der Trusturkunde, so ist er definitiv enteignet. Es kommen ihm in Bezug auf das Treuvermögen grundsätzlich keine Rechte und Pflichten mehr zu. Der Trustee hat keine Ermessensfreiheit, welche Einkünfte und Vermögenswerte er den Beneficiaries zukommen lassen will, da Umfang und Art der Ausschüttung an die Beneficiaries feststehen. Den Beneficiaries steht ein klagbarer Anspruch gegenüber dem Trustee zu.

#### 5.4.3.9 Irrevocable discretionary Trust

Hier hat der Trustee die Entscheidungsbefugnis, die Einkünfte und/oder Vermögenswerte des Trusts einer bestimmten Gruppe von abstrakten, d.h. nicht im einzelnen bestimmten Beneficiaries zukommen zu lassen (z.B. Nachkommen, die in Not geraten sind). Die effektiven Beneficiaries sind nicht zum Voraus bestimmt und haben einen blossen anwartschaftlichen Anspruch.

### 5.4.4 Rechtsfolgen

#### 5.4.4.1 Kapitalgesellschaften

Bei im Ausland domizilierten Kapitalgesellschaften gelten Leistungen nach Artikel 14 Absatz 3 MWSTG von inländischen Steuerpflichtigen als am zivilrechtlichen Sitz dieser Gesellschaft – also im Ausland – erbracht.

Liegt eine ausländische Domizilgesellschaft im Sinne der Definition von Ziff. 5.4.1 vor, gelten an diese von im Inland ansässigen Leistungserbringern erbrachte Leistungen dann als im Inland erbracht, wenn das Domizil der Inhaber von mindestens der Hälfte der Beteiligungsrechte<sup>32</sup> im Inland liegt.

32 Mehrheit bedeutet mehr als 50 % der Beteiligungsrechte (Stimmenmehrheit im Falle einer AG). Sind also an einer Gesellschaft beispielsweise 50 % Inländer und 50 % Ausländer beteiligt, liegt das Domizil der Inhaber der Mehrheit der Beteiligungsrechte noch im Inland.

Ausländische kollektive Kapitalanlagen im Sinne der Definition von Ziff. 5.4.2 fallen nicht unter den Begriff „ausländische Domizilgesellschaft“.

#### 5.4.4.2 Trusts

Liegt ein Revocable Trust im Sinne der Definition vor und hat der Settlor sein Domizil im Inland, gelten die Leistungen an den Trust als im Inland erbracht. Die mehrwertsteuerliche Behandlung richtet sich nach Art der erbrachten Leistung.

Liegt ein Irrevocable Fixed Interest Trust im Sinne der Definition vor und hat mindestens die Hälfte der Beneficiaries bzw. der Trustees (falls die Beneficiaries nicht bekannt und auch nicht bestimmbar sind) ihr Domizil im Inland, so gelten die Leistungen an den Trust als im Inland erbracht. Die mehrwertsteuerliche Behandlung richtet sich nach Art der erbrachten Leistung.<sup>33</sup> Liegt das Domizil der Mehrheit der Beneficiaries bzw. der Trustees dagegen im Ausland, gelten die an den Trust erbrachten Leistungen, die unter Artikel 14 Absatz 3 MWSTG fallen, als im Ausland erbracht und unterliegen nicht der inländischen MWST.

Liegt ein Irrevocable Discretionary Trust im Sinne der Definition vor und hat mindestens die Hälfte der Beneficiaries bzw. der Trustees (falls die Beneficiaries nicht bekannt und auch nicht bestimmbar sind) ihr Domizil im Inland, so gelten die Leistungen an den Trust als im Inland erbracht. Die mehrwertsteuerliche Behandlung richtet sich nach Art der erbrachten Leistung.<sup>33</sup> Liegt das Domizil der Mehrheit der Beneficiaries bzw. der Trustees dagegen im Ausland, gelten die an den Trust erbrachten Leistungen, die unter Artikel 14 Absatz 3 MWSTG fallen, als im Ausland erbracht und unterliegen nicht der inländischen MWST.

#### 5.4.4.3 Stiftungen

Liegt eine Stiftung im Inland vor, so sind die an diese erbrachten Leistungen steuerbar, unabhängig vom Sitz der Beneficiaries.

Liegt eine Stiftung im Ausland vor, und hat mindestens die Hälfte der Beneficiaries ihr Domizil im Inland, so gelten die Leistungen an die Stiftung als im Inland erbracht. Die mehrwertsteuerliche Behandlung richtet sich nach Art der erbrachten Leistung.

Liegt eine Stiftung im Ausland vor, und kann die Widmung des Vermögens widerrufen werden, so gelten Leistungen an die Stiftung dann als im Inland erbracht, wenn der Gründer sein Domizil im Inland hat.

Liegt eine Stiftung im Ausland vor und sind die Beneficiaries nicht namentlich bestimmt, kann das Vermögen aber nicht widerrufen werden, so gelten Leistungen an die Stiftung als am Sitz der Stiftung, d.h. im Ausland erbracht.

33 P.M. Wenn Dienstleistungen von einer Person mit (Wohn-)Sitz im Ausland an einen Trust erbracht werden, so hat der Begünstigte im Inland dies als Bezug von Dienstleistungen bei Unternehmen mit Sitz im Ausland zum Normalsatz zu versteuern (→ Ziff. 2.2).

### 5.4.5 Übersicht

Unter welchen Voraussetzungen auf den wirtschaftlichen Leistungsempfänger abgestellt wird, ergibt sich aufgrund folgender abschliessender Aufstellung. Sind die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt, ist die MWST abzurechnen.

	<b>Ausländische Domizilgesellschaft</b>	<b>Ausländische kollektive Kapitalanlage</b>
<b>Kapitalgesellschaft</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es liegt eine ausländische Domizilgesellschaft im Sinne der Definition vor</li> <li>2. Das Domizil der Inhaber von mindestens der Hälfte der Beteiligungsrechte an solchen Gesellschaften, d.h. der wirtschaftlich Berechtigten, liegt im Inland</li> </ol>	N/A (siehe FN)
<b>Trust</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es liegt ein revocable trust im Sinne der Definition vor und der Settlor hat sein Domizil im Inland</li> <li>2. Es liegt ein irrevocable fixed interest trust im Sinne der Definition vor und mindestens die Hälfte der Beneficiaries bzw. der Trustees (falls Beneficiaries unbekannt und auch nicht bestimmbar) haben ihr Domizil im Inland</li> <li>3. Es liegt ein irrevocable discretionary trust im Sinne der Definition vor und mindestens die Hälfte der Beneficiaries bzw. der Trustees (falls Beneficiaries unbekannt und auch nicht bestimmbar) haben ihr Domizil im Inland</li> </ol>	N/A (siehe FN)
<b>Stiftung</b>	Die Regeln zum Trust gelten analog	N/A (siehe FN)
<b>Personengesellschaft (Partnership)</b>	Bei Personengesellschaften handelt es sich in aller Regel um ausländische kollektive Kapitalanlagen im Sinne der Definition. Ansonsten gelten die Regeln für Kapitalgesellschaften sinngemäss.	N/A (siehe FN)

FN: Ausländische kollektive Kapitalanlagen im Sinne der Definition fallen nicht unter den Begriff "ausländische Domizilgesellschaft".

## 5.5 Dienstleistungspakete

### 5.5.1 Allgemeines

Bei den Dienstleistungspaketen werden von der Bank (und anderen im Finanzbereich tätigen Institutionen) zu erbringende steuerbare und von der MWST ausgenommene Leistungen zu einem Pauschalpreis angeboten. In der Praxis werden für die auf solche Leistungspakete vereinbarten Entgelte verschiedene Bezeichnungen verwendet (z.B. All-in-fee, Flat-fee, Global Custody); **die Art der Bezeichnung hat auf die mehrwertsteuerliche Beurteilung jedoch keinen Einfluss. Grundsätzlich ist hier jede erbrachte Leistung mehrwertsteuerlich für sich zu beurteilen.**

Für die Fakturierung und die Deklaration in der MWST – Abrechnung stehen dem Leistungserbringer folgende Möglichkeiten offen:

- separate Fakturierung der einzelnen erbrachten Leistungen (☞ Ziff. 5.5.2);
- pauschale Fakturierung der erbrachten Leistungen (☞ Ziff. 5.5.3).

### 5.5.2 Separate Fakturierung der einzelnen erbrachten Leistungen

Der Leistungserbringer kann dem Leistungsempfänger die einzelnen erbrachten oder zu erbringenden Leistungen gesondert (d.h. aufgeteilt nach grundsätzlich steuerbaren und von der MWST ausgenommenen Leistungen) in Rechnung stellen.

Zum Normalsatz zu versteuern sind die grundsätzlich steuerbaren Leistungen. Bei Leistungen nach dem Empfängerortsprinzip an Empfänger mit Sitz im Ausland, unterliegen die gesondert fakturierten Entgelte aus den grundsätzlich steuerbaren Leistungen nicht der MWST.

**Der Vorsteuerabzugsanspruch besteht nur auf dem grundsätzlich steuerbaren Umsatzanteil.** Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht auf Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit den von der MWST ausgenommenen Leistungen stehen.

### 5.5.3 Pauschale Fakturierung der erbrachten Leistungen

Der Leistungserbringer kann dem Leistungsempfänger einen Pauschalbetrag für die erbrachten oder zu erbringenden (grundsätzlich steuerbaren und von der MWST ausgenommenen) Leistungen jeglicher Art fakturieren.

Erfolgt bei dieser pauschalen Fakturierung ein Hinweis auf die MWST (z.B. „inkl. 7,6% MWST“), ist das **gesamte** Entgelt zum Normalsatz **steuerbar**.

Fehlt hingegen jeglicher Hinweis auf die MWST, darf die steuerpflichtige Person den auf die grundsätzlich steuerbaren Leistungen entfallenden Teil – welcher zum Normalsatz zu versteuern ist beziehungsweise bei Leistungen an Empfänger mit Sitz im Ausland der MWST nicht unterliegt – anhand geeigneter, leicht überprüfbarer Aufzeichnungen ermitteln.



**Der Vorsteuerabzugsanspruch besteht jedoch in jedem Fall nur auf dem grundsätzlich steuerbaren Umsatzanteil.** Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht auf Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit den von der MWST ausgenommenen Leistungen stehen.

#### 5.5.4 Fakturierungsbeispiele von Dienstleistungspaketen

##### **Ausgangslage:**

Die Bank erbringt gegenüber einem Kunden Leistungen in den Bereichen Anlageberatung/Vermögensverwaltung (grundsätzlich steuerbar) sowie Handel (von der MWST ausgenommen).

##### **Fakturierungsbeispiel 1 (Schattenrechnung)**

Die Bank vereinbart mit dem Kunden einen Pauschalbetrag von Fr. 20'000.00 für im Jahr 2006 zu erbringende (grundsätzlich steuerbare und von der MWST ausgenommene) Leistungen. Die einzelnen, im Jahre 2006 erbrachten Leistungen werden von der Bank laufend aufgelistet mit dem Ergebnis, dass in den Bereichen

- Anlageberatung und Vermögensverwaltung Fr. 10'000.00,
- Handel Fr. 15'000.00,

insgesamt also Fr. 25'000.00 hätten in Rechnung gestellt werden müssen. Die Bank stellt dem Kunden zu Beginn des Jahres 2007 folgende Abrechnung (in Franken) zu:

	Anlageberatung/ Vermögensverwaltung	Handel	Total
Erbrachte Dienstleistungen (detaillierte Auflistung)	.....	.....	.....
Total	<u>10'000</u>	<u>15'000</u>	<u>25'000</u>

Geschuldeter Betrag: Fr. 20'000.00  
(vereinbarter Pauschalbetrag)  
entsprechen 80% von Fr. 25'000.00,  
somit:

80% von Fr. 10'000.00 =	8'000		8'000
80% von Fr. 15'000.00 =		12'000	12'000
Total	<u>8'000</u>	<u>12'000</u>	<u>20'000</u>

Zum Normalsatz steuerbar beziehungsweise bei Leistungen an Empfänger mit Sitz im Ausland der MWST nicht unterliegend sind Fr. 8'000.00. Der Vorsteuerabzugsanspruch besteht nur auf dem grundsätzlich steuerbaren Umsatzanteil (☞ Ziff. 5.5.2).

**Fakturierungsbeispiel 2**

(schriftliche Abmachung mit Kunden/Erfahrungswerte in absoluten Zahlen)  
Die Bank schätzt die zu erbringenden Dienstleistungen für den Pauschalbetrag von Fr. 20'000.00 aufgrund von Erfahrungswerten zum vornherein ab und hält dies bereits in der Abmachung mit dem Kunden schriftlich fest, also beispielsweise

All-in-fees betreffend Leistungen im Bereich	
– Anlageberatung/Vermögensverwaltung	Fr. 9'000.00
– Handel	Fr. 11'000.00
Total	<u>Fr. 20'000.00</u>

Zum Normalsatz steuerbar beziehungsweise bei Leistungen an Empfänger mit Sitz im Ausland der MWST nicht unterliegend sind Fr. 9'000.00. Die vorgenommene Aufteilung ist mit geeigneten Unterlagen detailliert zu dokumentieren. Der Vorsteuerabzugsanspruch besteht nur auf dem grundsätzlich steuerbaren Umsatzanteil (☞ Ziff. 5.5.2).

**Fakturierungsbeispiel 3**

(schriftliche Abmachung mit Kunden/Erfahrungswerte in Prozenten)  
Die Bank legt in der schriftlichen Abmachung mit dem Kunden die zu erbringenden Leistungen nicht in absoluten Zahlen, sondern in Prozentwerten fest, also beispielsweise

All-in-fees betreffend Leistungen im Bereich	
– Anlageberatung/Vermögensverwaltung	45%
– Handel	55%
Total	<u>100%</u>

Zum Normalsatz steuerbar beziehungsweise bei Leistungen an Empfänger mit Sitz im Ausland der MWST nicht unterliegend sind in diesem Falle 45% des in Rechnung gestellten Entgelts. Der Vorsteuerabzugsanspruch besteht nur auf dem grundsätzlich steuerbaren Umsatzanteil (☞ Ziff. 5.5.2).

Die in der schriftlichen Abmachung mit dem Kunden festgehaltenen Prozentsätze müssen den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe kommen. Die vorgenommene Aufteilung ist mit geeigneten Unterlagen detailliert zu dokumentieren.

**Fakturierungsbeispiel 4  
(Pauschalbetrag)**

Dem Leistungsempfänger fakturiert die Bank für die erbrachten (grundsätzlich steuerbaren und von der MWST ausgenommenen) Leistungen einen Pauschalbetrag von Fr. 20'000.00 mit dem Hinweis, dass sich dieser Betrag inklusive 7,6% MWST versteht.

Das gesamte, pauschal fakturierte Entgelt von Fr. 20'000.00 ist zum Normalsatz steuerbar. Der Vorsteuerabzugsanspruch besteht jedoch nur auf dem grundsätzlich steuerbaren Umsatzanteil (☞ Ziff. 5.5.3).

## 5.6 Fremdwährungen

Bei Rechnungen in fremder Währung ist für die Berechnung der zu entrichtenden MWST und des Vorsteuerabzugs der von der ESTV publizierte Tages- oder Monatsmittelkurs anzuwenden.

☞ Mehr dazu im Merkblatt Mehrwertsteuer und Fremdwährungen (z.B. Euro) sowie unter Z 208 ff.

Als Alternative steht es den Banken frei, auf ihre eigenen offiziellen Devisen-Tageskurse (Verkauf, Kauf oder Mittelkurs) oder Devisen-Monatsmittelkurse (Verkauf, Kauf oder Mittelkurs) abzustellen, unabhängig davon, mit wem sie Geschäfte tätigen (z.B. Kunden, Tochtergesellschaften). Es ist jedoch zu beachten, dass das gewählte Vorgehen (Monatsdurchschnittskurs oder Tageskurs; Verkauf, Kauf oder Mittelkurs) während mindestens eines Jahres beibehalten werden muss. Dieses Vorgehen ist sowohl für den Aufwand (z.B. Dienstleistungsbezug von Unternehmen mit Sitz im Ausland) als auch für den Ertrag (Umsatzseite) anwendbar.<sup>34</sup>



Gegenüber (steuerpflichtigen) Leistungsempfängern darf auf den Belegen weder ein Hinweis auf den angewendeten Kurs noch auf den MWST-Betrag in Schweizerfranken erfolgen.

## 5.7 Gruppenbesteuerung

Über die Bedingungen zur Anwendung der Gruppenbesteuerung gibt das Merkblatt Gruppenbesteuerung Auskunft.

## 5.8 Hedging mittels Optionen und Futures

### 5.8.1 Hedging als Absicherung von Risiken im Finanzbereich

Hedging als Absicherung von Risiken im Finanzbereich (Schwankungen des Zinsniveaus sowie der Devisen- und Aktienkurse) stellt im Zusammenhang mit der Erhebung der MWST kein besonderes Problem dar. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass in diesem Bereich sowohl der Handel mit Wertrechten/Derivaten (Optionen und Futures) wie auch der Handel mit den diesen letzteren zugrunde liegenden Werten (z.B. Aktien, Devisen) von der MWST ausgenommene Umsätze darstellen. Im Finanzbereich spielt es für die mehrwertsteuerliche Behandlung somit keine Rolle, ob es im Zuge der Abwicklung beziehungsweise Liquidation von Wertrechten/Derivaten zu Lieferungen von diesen letzterwähnten zugrunde liegenden Werten, also beispielsweise zur Lieferung von Aktien kommt, oder ob

Optionen- und Futures-Kontrakte „weiterverkauft“ beziehungsweise vor Verfall glattgestellt werden.

### 5.8.2 Hedging als Absicherung von Risiken im physischen Warenhandel<sup>35</sup>

Anders verhält es sich, wenn den Wertrechten/Derivaten (Optionen, Futures) Werte wie beispielsweise Oel, Kaffee, Tee zugrunde liegen, deren Lieferung steuerbare Umsätze darstellen. Hier gilt es bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung zu unterscheiden, ob die Option in einem Zusammenhang mit einer physischen Lieferung steht, oder ob sie losgelöst von einer physischen Lieferung (und somit aus spekulativen Gründen) eingegangen wurde. Während die Erlöse aus Wertrechten/Derivaten, die in einem Zusammenhang mit steuerbaren physischen Lieferungen eingegangen wurden, zu keiner Vorsteuerminderung führen, führen die Erlöse aus Wertrechten/Derivaten, die losgelöst von einer physischen Lieferung eingegangen wurden, zu einer Vorsteuerminderung.



Sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, wird angenommen, dass ein Rohwarenhändler ausschliesslich mit Wertrechten/Derivaten handelt, welche im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen:

- Der Rohwarenhändler handelt auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Konzerngesellschaften;
- Der Rohwarenhändler handelt mit Rohwarenderivaten hauptsächlich zum Zwecke der (konzernweiten) Risikoabsicherung;
- Der Rohwarenhändler ist weder selber noch im Konzern hauptsächlich im Finanzbereich tätig;
- Der Rohwarenhändler schliesst seine Abschlüsse an der Börse über regulierte Clearing-Teilnehmer ab, sofern solche an der Börse angeschlossen sind.

Dabei dürfen die Einnahmen aus Optionen- und Futures-Kontrakten, welche „weiterverkauft“ beziehungsweise vor Verfall glattgestellt werden, nicht mehr als 5 % des jährlichen Gesamtumsatzes betragen.\*

### 5.8.3 Ermittlung der Vorsteuerabzugskürzung

Werden sowohl Erlöse erzielt aus Wertrechten/Derivaten, die in einem Zusammenhang mit physischen Warenlieferungen eingegangen wurden, als auch Er-

<sup>35</sup> Praxisänderung per 1. Oktober 2009

\* Korrigenda vom 20. August 2009

löse aus solchen, die losgelöst von physischen Lieferungen eingegangen wurden, so stehen insbesondere die nachfolgenden Vereinfachungsmethoden beziehungsweise Pauschallösungen zur Ermittlung der Vorsteuerabzugskürzung zur Verfügung.

**a) Vorsteuerabzugskürzung gemäss dem gewichteten Verhältnis zwischen der Anzahl von Wertrechtetransaktionen, die im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen und solchen, die in keinem Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen:**

Bei Anwendung dieser Methode kann die steuerpflichtige Person einen Vorsteuerabzug entsprechend dem Verhältnis der Anzahl ihrer Wertrechtetransaktionen vornehmen, wie diese im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen oder nicht. In Anbetracht der Tatsache, dass Wertrechtetransaktionen, die im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, grössere mehrwertsteuerbelastete Vorleistungen bedingen als solche, die losgelöst von physischen Lieferungen eingegangen werden, darf die Anzahl der Transaktionen, die im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, um den Faktor 1,5 erhöht werden. Diese Berechnungsmethode ist nur angezeigt für Unternehmen, die den physischen Handel lediglich als Ausland-Ausland Lieferungen durchführen. Unternehmen, die ebenfalls physische Inlandlieferungen ausführen, steht deshalb eine weitere, diesem Umstand Rechnung tragende Vereinfachungsmethode zur Verfügung.

**b) Vorsteuerabzugskürzung wie Vereinfachungsmethode gemäss Buchstabe a hiavor, jedoch unter sinngemässer Anwendung der Vorsteuerabzugskürzung „Teilzuordnung der Vorsteuer“ (☞ Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung) für jene Vorleistungen, die in direktem Zusammenhang mit physischen Inlandlieferungen stehen:**

Bei dieser Methode ist genau gleich vorzugehen wie bei der Vereinfachungsmethode gemäss Buchstabe a hiavor, nur kann die Vorsteuer, welche direkt der Ausführung von physischen Lieferungen zuordenbar ist, grundsätzlich ungekürzt vorgenommen werden. Für den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Vorleistungen, die nicht physischen Inlandlieferungen direkt zugeordnet werden können, kommt der für die Vereinfachungsmethode gemäss Buchstabe a hiavor anwendbare Aufteilungsschlüssel zur Anwendung.

**c) Bei den beiden unter Buchstabe a und b beschriebenen Vereinfachungsmethoden kann anstelle der Aufteilung der Anzahl von Wertrechtetransaktionen, die im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen und solchen, die in keinem Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, folgende Pauschallösung in Anspruch genommen werden:**

Im Durchschnitt führen weltweit bloss zwischen 2% und 3% der getätigten Wertrechtetransaktionen, denen Waren zugrunde liegen, schliesslich zu einer physischen Lieferung. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung

des in Buchstabe a erwähnten Gewichtungsfaktors für zu physischen Lieferungen führenden Wertrechtetransaktionen dürfen ungeachtet des betreffenden effektiven Verhältnisses durch die steuerpflichtigen Personen pauschal 5% der auf Vorleistungen für ihr Hedging lastenden Vorsteuern als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.<sup>36</sup>

**d) Anstelle der unter den Buchstaben a bis c beschriebenen Vereinfachungsmethoden kann die Berechnung der rückforderbaren Vorsteuern nach der „effektiven Methode“ (☞ Broschüre Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung Ziffer 2) vorgenommen werden.**

Zur Berechnung der rückforderbaren Vorsteuer mit der effektiven Methode sind folgende Grundsätze massgebend:

Die Vorsteuer auf den Aufwendungen und Investitionen,

- die den physischen Lieferungen und den Wertrechten/Derivaten zuordenbar sind, die in einem Zusammenhang mit physischen Lieferungen stehen, kann voll in Abzug gebracht werden (Topf A)
- die den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen (z.B. Wertrechte/Derivate, die nicht in einem Zusammenhang mit physischen Lieferungen stehen) zuordenbar sind, können generell nicht in Abzug gebracht werden (Topf B)
- die sowohl den zum Vorsteuerabzug berechtigenden als auch den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen zuordenbar sind (Topf C), sind sachgerecht mittels eines geeigneten Schlüssels (z.B. Arbeitseinsatz des Personals) zu kürzen.<sup>36</sup>

## 5.9 Trading in Devisen, Wertpapieren, Wertrechten u.Ä.

### 5.9.1 Grundsatz

**Jede Art des Tradings** umfasst **einerseits** gemäss Artikel 18 Ziffer 19 Buchstaben d und e MWSTG **von der MWST ausgenommene Umsätze**, indem nämlich hierbei notwendigerweise effektiv beispielsweise Devisen gekauft und verkauft werden. Das Entgelt, welches Broker oder Banken in Abhängigkeit von den gekauften oder verkauften Quantitäten von beispielsweise Devisen oder Wertrechten vereinnahmen, ist somit von der MWST ausgenommen. Daran ändert sich ebenfalls nichts, wenn sich der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Kauf- und Verkaufsaufträge durch die Angestellten von Broker oder Banken beraten lässt, sofern für diese Beratungen nebst den durch Broker und Banken für die Durchführung der entsprechenden Transaktionen in Abhängigkeit der Quantitäten erhobenen Gebühren oder Gewinnmargen kein zusätzliches Entgelt erhoben wird.

## 5.9.2

**Steuerbare Dienstleistungen im Zusammenhang mit Trading**

**Andererseits** kann **jede Art des Tradings** jedoch **auch steuerbare Dienstleistungen**, nämlich solche im Bereich der Anlage- beziehungsweise Vermögensberatung beinhalten. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Eigentümer beziehungsweise Inhaber der Werte, mit deren Handel Gewinne erzielt werden sollen, nicht selbst über das Wie und Wann dieser Transaktionen entscheiden, sondern mit dieser Aufgabe Dritte, sogenannte Trader, gegen Entgelt betrauen. Das Ausmass der dem Trader für die Festlegung von Art, Menge und Zeitpunkt der auszuführenden beispielsweise Devisen- oder Wertrechtkäufe und -verkäufe bezahlten Entschädigung hängt in aller Regel überwiegend vom finanziellen Erfolg dieser Transaktionen ab. Beim Ausbleiben von Gewinnen hat der Trader, ungeachtet des stattgefundenen Kauf- oder Verkaufsvolumens, sehr oft überhaupt keinen oder dann nur einen geringen Anspruch auf ein Entgelt seitens der Kunden. Es handelt sich somit bei diesen Entschädigungen eindeutig um das Entgelt für Dienstleistungen im Bereich der Vermögens- oder Anlageberatung, die nicht von der MWST ausgenommen sind. Ob der Trader den Kunden bloss Kauf- und Verkaufsempfehlungen abgibt, oder ob er die entsprechenden Aufträge aufgrund einer entsprechenden Vollmacht im Namen und für Rechnung der letztgenannten an Broker oder Banken gleich selbst erteilt, ist hierbei unerheblich. Für die mehrwertsteuerliche Beurteilung massgebend ist nur, ob **Anlageentscheide beziehungsweise -empfehlungen** gegen eine – in der Regel **erfolgsabhängige** – Entschädigung getroffen beziehungsweise abgegeben werden.

Wenn ein Trader für das Treffen von Anlageentscheidungen oder die Abgabe von Anlageempfehlungen sowohl an den sich für den Kunden hieraus ergebenden **Gewinnen wie auch Verlusten** beteiligt ist, kann er die durch ihn zu tragenden Verluste entweder als Entgeltsminderung oder aber als Rückerstattung von Gewinnbeteiligungen, über die in vorangehenden Steuerperioden abgerechnet wurde, von seinen steuerbaren Umsätzen in Abzug bringen. Falls sämtliche seitens eines bestimmten Kunden bisher erhaltenen Entgelte schon zurückerstattet sind, besteht hinsichtlich darüber hinausgehender Verlustbeteiligungen auch die Möglichkeit, dieselben als Entgeltsminderung in den MWST-Abrechnungen über die mit dem betreffenden Kunden inskünftig erzielten Umsätze geltend zu machen. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass Entgeltsminderungen beziehungsweise -rückerstattungen **einzig und allein** gegenüber jenem Kunden erfolgen können, von dem die fraglichen Entgelte stammen. Es ist somit **nicht möglich**, Verlustbeteiligungen als Folge der Anlageentscheidungen, die für einen bestimmten Kunden getroffen wurden, als Entgeltsminderungen beziehungsweise -rückerstattungen im Zusammenhang mit der MWST-Abrechnung über Entschädigungen, die von anderen Kunden stammen, geltend zu machen. Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

### 5.9.3 Besonderheiten bei der Entgeltbestimmung<sup>37</sup>

#### 5.9.3.1 Umsätze im Zusammenhang mit Devisengeschäften

Bei einem Devisengeschäft erwirbt der Käufer eine bestimmte Menge an Zahlungsmitteln, in dem er eine - mit dem Verkäufer vereinbarte - Menge anderer Zahlungsmittel an den Verkäufer abgibt. Somit ist ein Devisengeschäft lediglich ein Austausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln.

Entgelt und damit Umsatz im Sinne der MWST sind in diesen Fällen die allenfalls erhobenen Kommissionen oder Bankgebühren, nicht jedoch der Wert der für die Herausgabe eines Zahlungsmittels erhaltenen anderen Zahlungsmittel. Werden keine Kommissionen oder Gebühren erhoben liegt kein Umsatz vor.

Auch der Spread zwischen dem Ankaufs- und Verkaufskurs ist kein Entgelt im Sinne der MWST, da der Spread den Gewinn aus dem Devisengeschäft und nicht den Umsatz repräsentiert.

#### 5.9.3.2 Umsätze im Zusammenhang mit Edelmetallkonten

Auf einem Edelmetallkonto werden die Wertrechte an bestimmten Edelmetallen geführt, für die der Kontoinhaber lediglich einen (obligatorischen) Lieferanspruch auf die auf dem Konto gutgeschriebene Menge an Edelmetall hat. Eine Gutschrift auf einem Edelmetallkonto erfolgt durch einen Austausch eines gesetzlichen Zahlungsmittels gegen eine bestimmte Anzahl an Edelmetalleinheiten, die dem Kontoinhaber nicht physisch, sondern nur als Bestand auf seinem Edelmetallkonto gutgeschrieben werden.

MWST - relevantes Entgelt im Zusammenhang mit Gutschriften auf einem Edelmetallkonto sind Kommissionen für die Abwicklung der Metallkontogutschriften resp. -belastungen, sowie Gebühren, die für die Führung des Edelmetallkontos erhoben werden. Die Hingabe von gesetzlichen Zahlungsmitteln zur Gutschrift von Edelmetalleinheiten generiert hingegen keinen Umsatz, sondern stellt lediglich einen Austausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln gegen eine Kontogutschrift von (nicht physischen) Edelmetalleinheiten auf einem Konto dar. Erst im Zeitpunkt der allenfalls stattfindenden Ausübung des Lieferanspruchs wird ein Umsatz in Höhe des aktuellen Wertes des (physisch) gelieferten Edelmetalls generiert.

### 5.10 Vermittlungstätigkeit / Umsatzbeteiligungen

#### 5.10.1 Definition Vermittlungsleistungen im Finanzbereich

Die Vermittlungstätigkeit stellt eine steuerbare Leistung dar, wenn sie nicht gemäss Artikel 18 MWSTG ausdrücklich von der MWST ausgenommen oder nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG von der MWST befreit ist. Die Steuerbarkeit der Honorare (Vermittlungsgebühren oder -kommissionen) ist **bei im Inland ansässigen Vermittlern** allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass der Vermittler im Sinne von Artikel 21 MWSTG subjektiv steuerpflichtig ist. **Ist der Ver-**



**mittler im Ausland domiziliert**, liegt ein Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland vor, dessen Steuerbarkeit sich danach richtet, ob die entsprechende Leistung im Inland steuerbar ist.

**Als Vermittlung im Sinne des MWSTG gilt** indessen einzig **das Abschliessen von Verträgen ausdrücklich im Namen und für Rechnung von Dritten (direkte Stellvertretung)**, d.h. das Bewirken von Umsätzen ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung (Art. 11 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG sowie Z 190 ff.). Das Entgelt für die in Artikel 18 Ziffer 19 Buchstaben a bis e MWSTG erwähnte Vermittlung ist somit von der MWST nur ausgenommen (wie die betreffenden Umsätze selbst), wenn es sich um Vermittlung im hiervor umschriebenen Sinn handelt, d.h. wenn die Tätigkeit des Vermittlers darin besteht, Umsätze zu bewirken und nicht bloss Kunden zu gewinnen beziehungsweise Kundenbeziehungen zu begründen oder zu behalten.

Die **Art und Weise, wie das Entgelt** für diese Tätigkeit (Handeln als direkter Stellvertreter) **festgelegt wird** (z.B. Fixbetrag pro Vertragsabschluss, Prozent- oder Promillesatz des wertmässigen Umfangs eines Vertragsabschlusses oder der aus einem Vertragsabschluss in der Folge fliessenden Kommissions- oder Zinseinnahmen), **spielt** für die Frage, ob solche Leistungen von der MWST ausgenommen sind oder nicht, **keine Rolle**. Es kommt einzig darauf an, ob es sich um die **Vermittlung eines Umsatzes** (und nicht bloss einer Kundenbeziehung) handelt, der gemäss Artikel 18 Ziffer 19 Buchstaben a bis e MWSTG **„mit Einchluss der Vermittlung“ von der MWST ausgenommen ist**.

Im Weiteren ist zu beachten, dass eine von der MWST ausgenommene **Entschädigung** für eine Vermittlung im Sinne des Handelns als direkter Stellvertreter nur dann vorliegt, wenn sie **dem Vermittler** (direkter Stellvertreter) **durch den Vertretenen ausgerichtet** wird.

#### 5.10.2 **Vermittlung von Wertpapieren, womit eine Übertragung einer Liegenschaft verbunden ist**

Die hiervor umschriebene Vermittlung von Wertpapieren, womit die wirtschaftliche Eigentumsübertragung an einer Liegenschaft verbunden ist (z.B. Verkauf von 100% der Aktien einer Immobiliengesellschaft), gilt ebenfalls als eine von der MWST ausgenommene Vermittlung gemäss Artikel 18 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG und nicht als steuerbare Vermittlung von Liegenschaften.

#### 5.10.3 **Abgrenzung der Vermittlungen im Finanzbereich zu Werbeleistungen**

Die **„Vermittlung“ einer Kundenbeziehung**, d.h. das Gewinnen oder das Zuführen von Kunden, fällt **nicht** unter den Begriff der **Vermittlung im Sinne des MWSTG**. Das Gewinnen oder Zuführen von Kunden stellt vielmehr eine Dienstleistung im Bereiche der Werbung oder des Überlassens von Informationen dar. Die Entschädigung für das Gewinnen oder das Finden von Kunden – im englischen Sprachgebiet deshalb auch **„finder's fees“** genannt – kann beispielsweise auf der Basis des Wertes eines verwalteten Vermögens oder als Fixbetrag pro

„vermittelte“ Kundenbeziehung festgelegt werden. Eine weitere Möglichkeit, das Gewinnen von Kunden zu entschädigen, besteht darin, dem „finder“ aus den in der Folge mit den betreffenden Kunden abgeschlossenen Geschäften erzielten Kommissions- oder anderen Erträgen einen prozentualen Anteil als sogenannte Umsatzbeteiligungen auszurichten. **Ungeachtet dessen, wie solche Entschädigungen festgelegt werden**, sind sie mehrwertsteuerlich gleich zu behandeln wie das Entgelt für andere im Bereich der Werbung erbrachte Dienstleistungen, also beispielsweise für Inserate, Fernseh- oder Radiowerbung.

Hierunter fallen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Überlassen eines Kontaktes
- b) Verkauf eines Goodwills
- c) Veräusserung einer Adresskartei
- d) Partizipation an Kundenanlässen



Durch Banken mit Geschäftssitz im Inland an steuerpflichtige Personen im Inland für die unter Ziff. 5.10.3 genannten Leistungen ausgerichtete Entgelte („Finder's Fees“) unterliegen beim Leistungserbringer dieser Leistungen immer der MWST.

An Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland ausgerichtete „Finder's Fees“ dagegen sind durch Banken mit Geschäftssitz im Inland als Entgelt für Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu erfassen.

**Hat die Bank Geschäftssitz im Ausland, so unterliegt das an steuerpflichtige Personen im Inland für die Namensüberlassung von resp. Kontaktaufnahme gegenüber potentiellen Kunden ausgerichtete Entgelt gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b MWSTG – weil im Ausland erbracht – nicht der schweizerischen MWST.**

Die MWST auf an steuerpflichtige „Finder“ im Inland ausgerichteten „Finder's Fee“ ist immer durch den „Finder“ abzurechnen. Dies obschon für die mit „Finder's Fees“ entschädigte Leistungen in der Regel nicht durch die Leistungserbringer, d.h. die „Finder“ Rechnung gestellt wird, sondern durch die diese Entschädigungen ausrichtenden Banken Gutschriften ausgestellt werden. Sofern diese durch die Banken an die „Finder“ ausgestellten Gutschriften die in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG aufgeführten Angaben (☞ Z 816 ff.; unter anderem die MWST-Nummer des Leistungserbringers sowie der massgebende Steuersatz) enthalten, kann die Bank den ihr zustehenden Vorsteuerabzug vornehmen.

### 5.10.4 Übersicht zur MWST Qualifikation von Vermittlungsleistungen / Werbeleistungen („Finder's Fees“)

Die nachfolgende Aufzählung von Sachverhalten ist nicht abschliessend. Für Sachverhalte, die nicht eindeutig den in der Tabelle aufgeführten Beispielen entsprechen, ist die MWST- Qualifikation gemäss den in den Ziffern 5.10.1 bis 5.10.3 genannten Grundsätzen und in Anlehnung an die folgenden Beispiele vorzunehmen.

verwendete Abkürzungen:

FIM = Finanzintermediär (Effekthändler im Sinne des Bankengesetzes)

UVV = Unabhängiger Vermögensverwalter

Sachverhalt resp. Art der Leistung; Art des Entgelts	Empfänger der Vergütung (=Leistungserbringer)	Vermittlungsleistung Ja (J) / Nein (N)	MWST - Qualifikation
<u>1. Sachverhalt:</u> FIM / UVV erhält Entgelt für Umsätze, die er im Namen und auf Rechnung der Bank mit seinen Kunden erzielt und die unter die Ausnahmen gemäss Artikel 18 Ziffer 19 MWSTG fallen (z.B. Courtage Wertpapiertransaktion); <u>Entgelt:</u> (einmaliges oder wiederkehrendes) Vermittlungsentgelt für erzielte Umsätze	FIM / UVV	J	MWST ausgenommen (Artikel 18 Ziffer 19 MWSTG)
<u>2. Sachverhalt:</u> FIM / UVV erhält Entgelt für Umsätze, die die Bank mit Kunden des FIM / UVV erzielt und die unter die Ausnahmen gemäss Artikel 18 Ziffer 19 MWSTG fallen (z.B. Courtage Wertpapiertransaktion); <u>Entgelt:</u> (einmaliges oder wiederkehrendes) Vermittlungsentgelt für erzielte Umsätze	FIM / UVV	N	MWST steuerbar
<u>3. Sachverhalt:</u> FIM / UVV erhält Entgelt für steuerbare Umsätze, die die Bank mit Kunden des FIM / UVV erzielt (z.B. Depotgebühren, Treuhandkommission); <u>Entgelt:</u> (einmaliges oder wiederkehrendes) Vermittlungsentgelt für erzielte Umsätze	FIM / UVV	N	MWST steuerbar

Sachverhalt resp. Art der Leistung; Art des Entgelts	Empfänger der Vergütung (=Leistungserbringer)	Vermittlungsleistung Ja (J) / Nein (N)	MWST - Qualifikation
<p><u>4. Sachverhalt:</u> FIM / UVV erhält Entgelt als Entschädigung für die Herstellung eines/ mehrerer Kundenkontakte. Das Entgelt ist nicht basierend auf konkret erzielten Umsätzen der Bank mit dem Kunden, sondern wird für die bloße Überlassung des Kontaktes/Zuführung eines Kunden bezahlt;</p> <p><u>Entgelt:</u> einmaliges Vermittlungsentgelt für die Herstellung der Kundenbeziehung („Finder's Fee“)</p>	FIM / UVV	N	MWST steuerbar
<p><u>5. Sachverhalt:</u> Verkauf eines Goodwill;</p> <p><u>Entgelt:</u> einmaliger Kaufpreis für Goodwill</p>	div.	N	MWST steuerbar
<p><u>6. Sachverhalt:</u> Überlassen von Kundenkontakten;</p> <p><u>Entgelt:</u> einmalige Entschädigung für Überlassen der Kundenkontakte (nicht basierend auf erzielten Umsätzen)</p>	div.	N	MWST steuerbar
<p><u>7. Sachverhalt:</u> Veräußerung Adresskartei;</p> <p><u>Entgelt:</u> Kaufpreis Adresskartei</p>	div.	N	MWST steuerbar
<p><u>8. Sachverhalt:</u> Partizipation an Kundenanlässen;</p> <p><u>Entgelt:</u> Entschädigung für Partizipation</p>	div.	N	MWST steuerbar
<p><u>9. Sachverhalt:</u> FIM oder eine andere Bank (nicht aber UVV) erhält Vermittlungsentgelte für die Zeichnung während der Emission (Primärmarkt). Das Entgelt basiert auf der Wertpapiertransaktion;</p> <p><u>Entgelt:</u> einmaliges Vermittlungsentgelt; gebräuchliche Bezeichnungen des Entgeltes: „Upfront Fee“, „Placement Fees“</p>	FIM; Drittbanken als Vertragspartei für die Zeichnung / den Kauf der Produkte	J	MWST ausgenommen (Artikel 18 Ziffer 19 Bst. e MWSTG)

Sachverhalt resp. Art der Leistung; Art des Entgelts	Empfänger der Vergütung (=Leistungserbringer)	Vermittlungsleistung Ja (J) / Nein (N)	MWST - Qualifikation
<p><u>10. Sachverhalt:</u> FIM / UVV oder eine andere Bank erhält Vermittlungsentgelte für die Perioden, in denen Strukturierte Produkte auf Rechnung des Kunden im Depot gehalten werden. Diese Vermittlungsentgelte werden nur für das Halten von solchen Produkten bezahlt, die vorgängig durch den FIM / UVV oder die Drittbank von der die „Holding Fee“ zahlenden Bank für Rechnung des Kunden gekauft/gezeichnet wurden.</p> <p><u>Entgelt:</u> wiederkehrendes Vermittlungsentgelt für Halteperioden; gebräuchliche Bezeichnungen des Entgeltes: „Holding Fee“; „Recurring Fee“</p>	FIM / UVV; Drittbanken als Vertragspartei für die Zeichnung / den Kauf der Produkte	N	MWST steuerbar

### 5.10.5 Umsatzbeteiligungen, die unter die Ablieferungspflicht nach Artikel 400 Absatz 1 OR fallen<sup>38</sup>

Gemäss BGE 132 III 460 fallen Retrozessionen, welche der Vermögensverwalter von Banken im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens seiner Kunden erhält, unter die Ablieferungspflicht nach Artikel 400 Absatz 1 OR. Der Kunde kann indessen auch ganz oder teilweise auf die Weiterleitung bzw. Herausgabe der Umsatzbeteiligung verzichten.

Werden die Umsatzbeteiligungen **nachweislich** vom Vermögensverwalter gemäss Artikel 400 Absatz 1 OR an den Kunden weitergeleitet, hat dies für die mehrwertsteuerliche Behandlung folgende Auswirkungen:<sup>39</sup>

#### a) Bei der Bank:

Die von der Bank an den Vermögensverwalter als Gegenleistung für dessen Tätigkeit als „finder“ ausgerichteten Umsatzbeteiligungen stellen grundsätzlich, also unabhängig von einer Weiterleitung an den Kunden, bei der Bank keine Entgeltsminderung sondern Aufwand dar.

#### b) Beim Vermögensverwalter:

Der Leistungsaustausch zwischen der Bank und dem „finder“ (Zuführen von Kunden) bzw. Vermögensverwalter wird durch die Weiterleitung der Umsatzbeteiligung an den Kunden nicht tangiert - der inländische „finder“ (bzw. Vermögensverwalter) hat die von der Bank an ihn ausgerichtete Umsatzbeteiligung als steuerbares Entgelt zu versteuern.

<sup>38</sup> Praxispräzisierung

<sup>39</sup> Praxispräzisierung

Leitet der Vermögensverwalter die zuvor als „finder“ vereinnahmte Umsatzbeteiligung nun ganz oder teilweise an seinen Kunden weiter, so ist er befugt, diesen Betrag als Entgeltsminderung auf dem mit diesem Kunden vereinbarten Honorar für die Vermögensverwaltung in Abzug zu bringen. Die Entgeltsminderung betrifft **ausschliesslich** den Leistungsaustausch aufgrund des Vermögensverwaltungsvertrages zwischen dem Vermögensverwalter und seinem Kunden. Dies hat zur Folge, dass der Vermögensverwalter in seiner Buchhaltung diese Beträge auf separaten Konti „Ertragsminderung“, unterteilt nach in- und ausländischen Kunden, zu verbuchen hat.

Werden hingegen die Umsatzbeteiligungen bei bestehendem Vermögensverwaltungsvertrag dem Kunden nicht abgeliefert oder werden sie diesem aufgrund eines anderen, nicht die Verwaltung seines Vermögens betreffenden Vertragsverhältnisses ausgerichtet, kann der „finder“ im Verhältnis zu seinem Kunden keine Entgeltsminderung geltend machen.

#### c) Beim Kunden:

Beim Kunden handelt es sich bei den herausgegebenen Umsatzbeteiligungen nicht um einen Umsatz, diese können aber allenfalls im Umfang der Entgeltsminderung zu einer Herabsetzung der geltend gemachten Vorsteuer führen.

#### 5.10.6 Vertriebs- und Bestandeskommissionen durch Fondsleitungen, Depotbanken, SICAV's oder KGK's

Nicht als (steuerbare) Provisionen / Werbeleistungen im Sinne der Ziffer 5.10.3 gelten die Vertriebs- und Bestandeskommissionen, die durch Fondsleitungen, Depotbank, SICAV's oder KGK's an Beauftragte (Art. 18 Ziff. 19 Bst. f MWSTG), welche sie mit dem Vertrieb ihrer Zertifikate betraut haben, für diese Tätigkeit ausgerichtet werden. Bei dieser Art von Entschädigung handelt es sich um ein von der MWST ausgenommenes Entgelt für durch die Fondsleitung ausgelagerte Vertriebsaufgaben (☞ Fondsvertrieb unter Ziff. 5.2).

#### 5.10.7 Entschädigungen an Versicherungsvertreter

Im Weiteren beurteilt sich auch die Steuerbarkeit von an Versicherungsvertreter und -makler ausgerichteten Entschädigungen nicht danach, ob diese für eine Vermittlung im Sinne des Handelns als direkter Stellvertreter oder bloss für das Zuführen von Kunden ausgerichtet werden. In diesem Fall ist einzig massgebend, ob eine Entschädigung für die Tätigkeit in der Eigenschaft eines Versicherungsvertreters oder -maklers bezahlt wird.

☞ Näheres dazu in der Broschüre Versicherungswesen.

#### 5.10.8 Beispiel

*Der Vermögensverwalter V eröffnet bei der Bank B ein Depot für die Wertpapiere seines Kunden K. K hatte sein Depot davor bei der Bank Z. Die Bank B zahlt an V einen einmaligen Betrag für die Neueröffnung des Depots. Dieser Betrag ist*

eine eigenständige Zahlung, unabhängig von den künftigen Wertpapiertransaktionen und der künftig laufenden Depotverwaltung, für die ebenso eigenständige, auf den konkreten künftigen Umsatz bei der Bank bezogene Vermittlungsentgelte vereinbart werden.

Die von der Bank B an V einmalig für die Eröffnung des Depots gezahlte Provision ist bei V ein Entgelt aus Werbeleistung, da hier lediglich die Depoteröffnung und somit die Zuführung des Kunden abgegolten wird. Insoweit liegt keine Vermittlung vor, wie sie unter Artikel 18 Ziffer 19 Buchstaben a bis e MWSTG gemeint ist.

### 5.11 **Bancomat / Geldausgabeautomaten<sup>40</sup>**

Bei der Zurverfügungstellung eines Bancomatstandortes handelt es sich um eine von der MWST ausgenommene Vermietung. Eine Option ist nicht möglich.

Gültig bis  
31. Dezember 2009

## 6. Leistungskatalog Inhaltsverzeichnis

Ziff.	Seite	Geschäftssparte
<b>6.1</b>	<b>75</b>	<b>Allgemeine Bankdienstleistungen</b>
6.1.1	75	Konten
6.1.2	75	Schaltergeschäfte und Automatengeschäfte
6.1.3	77	Kredite und kreditähnliche Geschäfte
6.1.3.1	77	Kredite
6.1.3.2	77	Kautionen/Garantien/Bürgschaften
6.1.4	78	Zahlungsverkehr
6.1.5	80	Anlageberatung und Vermögensverwaltung
6.1.6	81	Handel
6.1.7	81	Depotgeschäft
6.1.7.1	81	Depotverwaltung
6.1.7.2	84	Liefergeschäft
6.1.7.3	84	Verwahrung und Beratung
6.1.7.4	84	Global Custody
6.1.8	84	Forderungsinkasso für Dritte (Factoring)
<b>6.2</b>	<b>85</b>	<b>Spezielle Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen</b>
6.2.1	85	Beratungen und Mandate
6.2.2	88	Kapitalmarktgeschäfte
6.2.2.1	88	Emissionen und Platzierungen
6.2.2.2	89	Beratungen und Vorbereitung von Transaktionen
6.2.2.3	89	Mergers und Acquisitions
6.2.2.4	89	Übrige Tätigkeiten (Dienstleistungen für Emittenten)
6.2.3	89	Vorsorge - Verhältnis Bank zu Pensionskassen (Säule 2) und Gebundene Vorsorge (Säule 3a)
6.2.4	90	Steuern
6.2.5	90	Treuhandgeschäfte
6.2.6	91	Kollektive Kapitalanlagen (☞ Ziff. 5.2)
6.2.6.1	91	Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen (☞ Ziff. 5.2.2.1)
6.2.6.1.1	91	Von der MWST ausgenommene Verwaltungsaufgaben (☞ Ziff. 5.2.1.4)
6.2.6.1.2	92	Grundsätzlich steuerbare Leistungen (☞ Ziff. 5.2.1.4)
6.2.6.2	92	Verwaltung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und dem KAG nicht unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen (☞ Ziff. 5.2.2.2 bis Ziff. 5.2.2.4)
6.2.6.3	93	Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen (☞ Ziff. 5.2.1.5)
6.2.6.4	93	Rückvergütung an qualifizierte Anleger (☞ Ziff. 5.2.5)
6.2.6.5	93	Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) (☞ Ziff. 5.2.6)
6.2.6.6	93	Interne Sondervermögen (☞ Ziff. 5.2.7)



6.2.7	94	Leistungen im Zusammenhang mit dem Electronic Banking
6.2.8	94	Andere Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen
<b>6.3</b>	<b>98</b>	<b>Gold und andere Edelmetalle (inkl. Handel)</b>
<b>6.4</b>	<b>99</b>	<b>Dienstleistungspakete</b>
<b>6.5</b>	<b>100</b>	<b>Gastgewerbliche Leistungen</b>
<b>6.6</b>	<b>101</b>	<b>Begriffsumschreibungen einzelner Bankdienstleistungen</b>

Gültig bis  
31. Dezember 2009

### Erklärung der verwendeten Abkürzungen

- I** = Der **Ort der Dienstleistung**<sup>1</sup> befindet sich im Inland (☞ Ziff. 2.1.3.1), wenn
- der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seinen Wohnsitz im Inland hat (Empfängerortsprinzip) beziehungsweise
  - das Grundstück im Inland gelegen ist (Ort der gelegenen Sache).
- A** = Der **Ort der Dienstleistung**<sup>2</sup> befindet sich im **Ausland** (☞ Ziff. 2.1.3.2), wenn
- der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seinen Wohnsitz im Ausland hat (Empfängerortsprinzip) beziehungsweise
  - das Grundstück im Ausland gelegen ist (Ort der gelegenen Sache).
- U** = MWST auf dem Umsatz
- V** = Vorsteuerabzug
- J** = Ja
- J\*** = Bei Vorliegen eines Ausfuhrdokuments der EZV von der MWST befreit
- N** = Nein

### Bezeichnung der Art der Leistung und des Entgelts

Nachfolgend werden gängige Bezeichnungen der Leistungen und Entgelte verwendet. Die Bezeichnungen können abweichen und sich im Laufe der Zeit ändern. Sie sind somit nicht abschliessend und als Beispiele zu verstehen.

### Praxisänderungen / Praxispräzisierungen

Praxisänderungen sowie -präzisierungen sind in der Broschüre unter Ziff. 1 bis 5 gekennzeichnet (grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

1 Handelt es sich bei den im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen um **Lieferungen**, so wird die Grundlage der steuerlichen Beurteilung jeweils spezifisch erläutert.

2 Handelt es sich bei den im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen um **Lieferungen**, so wird die Grundlage der steuerlichen Beurteilung jeweils spezifisch erläutert.

Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (V) A	I (V) A
6.1	Allgemeine Bankdienstleistungen				
6.1.1	Konten				
	Kontokorrent, Sparkonten, Sparhefte usw.	Zinsen	N	N	N
		Gutschriften und Belastungen	N	N	N
		Gebühren/Spesen für Kontoführung (Kontoauszüge, Heftführungscommissionen, Nummernkontogebühr usw.), Kontoeöffnungs-/Saldierungsgebühren	N	N	N
	Saldobestätigungen ( <i>☞</i> Ziff. 6.1.4)				
	Recherchen/Nachforschungen ( <i>☞</i> Ziff. 6.1.4 und 6.2.1)				
	Metallkonto ( <i>☞</i> Ziff. 6.3)				
6.1.2	Schaltergeschäfte und Automatengeschäfte				
		Gebühren/Kommissionen/Spesen für			
	Ein- und Auszahlungen	- Einzahlungen	N	N	N
		- Auszahlungen	N	N	N
		- Auszahlungen von Barakkreditiven	N	N	N
		- Barbezüge ab Kreditkarte	N	N	N
		- Barsendungen (inkl. Versicherung/Transport)	N	N	N
		- Verkauf von Benzincoupons	N	N	N
		- Münzzählung	N	N	N

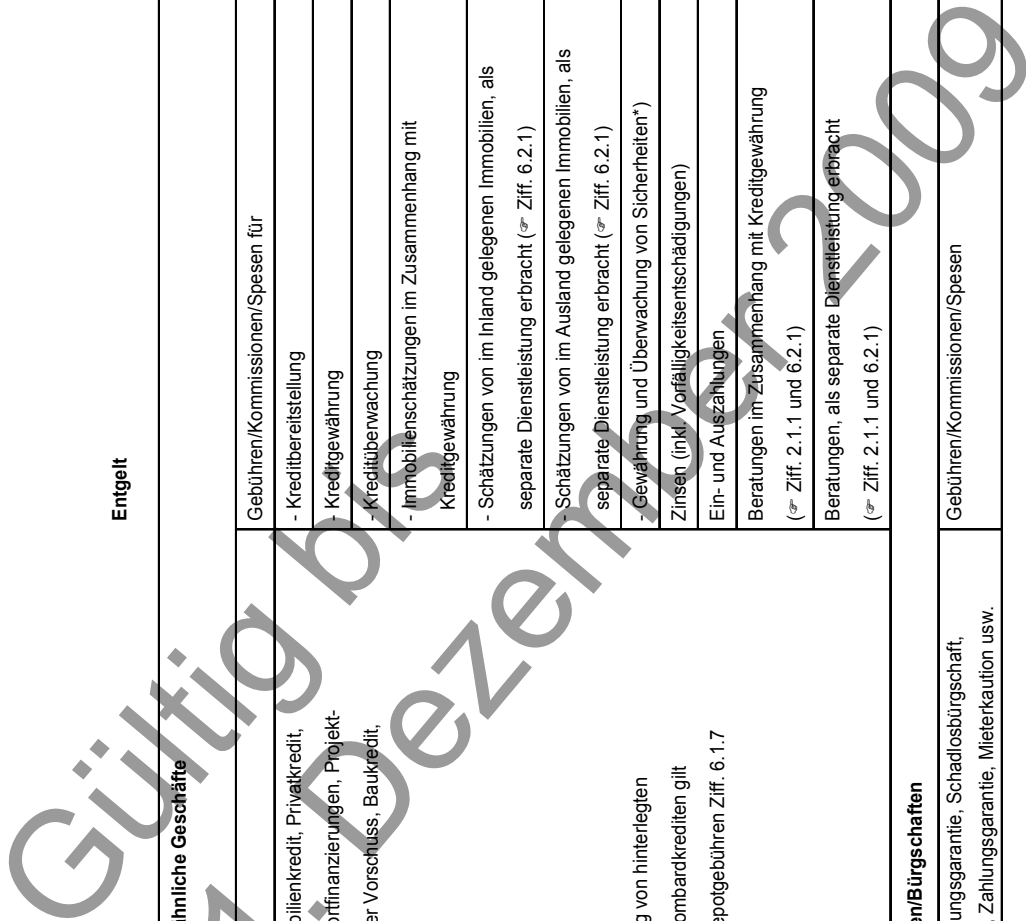
Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (V) A
	Change über Konten und gegen bar (inkl. Kursdifferenzen)		N	N
	Checks	- Verkauf von Reisechecks in Schweizer Franken oder Fremdwährung (inkl. Reka-Reisechecks)	N	N
		- Verkauf von Bankchecks	N	N
		- Checkeinlösungen (Barinkasso)	N	N
	Metalle (☞ Ziff. 6.3)			
	Konto- und Kreditkarten (☞ Ziff. 6.2.8)			
	Nachtresor (Aufbewahrung)	Gebühr	J	N
	Wertschriftenschalter (☞ Ziff. 6.1.7.1, 6.1.7.2 und 6.2.2.1)			
	Übrige Schaltergeschäfte (Lieferung)	Erlös aus dem Verkauf von Waren (Etluis, Werbeartikel usw.)	J	J*
	Schalterverkauf für Dritte (☞ Ziff. 6.2.8)			

37. Gültig bis 31. Dezember 2009

Ziffer      Art der Leistung      Entgelt      I (U) A      I (V) A

Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (V) A
6.1.3	<b>Kredite und kreditähnliche Geschäfte</b>			
6.1.3.1	<b>Kredite</b>			
		Gebühren/Kommissionen/Spesen für		
	Kontokorrent, Immobilienkredit, Privatkredit,	- Kreditbereitstellung	N	N
	Lombardkredit, Exportfinanzierungen, Projekt-	- Kreditgewährung	N	N
	finanzierungen, fester Vorschuss, Baukredit,	- Kreditüberwachung	N	N
	Konsumkredit usw.	- Immobilienschätzungen im Zusammenhang mit Kreditgewährung	N	N
		- Schätzungen von im Inland gelegenen Immobilien, als separate Dienstleistung erbracht (☞ Ziff. 6.2.1)	J	-
		- Schätzungen von im Ausland gelegenen Immobilien, als separate Dienstleistung erbracht (☞ Ziff. 6.2.1)	-	N
		- Gewährung und Überwachung von Sicherheiten*)	N	N
		Zinsen (inkl. Vorfälligkeitschädigungen)	N	N
		Ein- und Auszahlungen	N	N
		Beratungen im Zusammenhang mit Kreditgewährung (☞ Ziff. 2.1.1 und 6.2.1)	N	N
		Beratungen, als separate Dienstleistung erbracht (☞ Ziff. 2.1.1 und 6.2.1)	J	J
6.1.3.2	<b>Kautionen/Garantien/Bürgschaften</b>			
	Offertgarantie, Erfüllungsgarantie, Schadensbürgschaft, Anzahlungsgarantie, Zahlungsgarantie, Mieterkaution usw.	Gebühren/Kommissionen/Spesen	N	N

\*) Für die Verwaltung von hinterlegten Sicherheiten bei Lombardkrediten gilt aber betreffend Depotgebühren Ziff. 6.1.7



Ziffer    Art der Leistung    Entgelt    I (U) A    I (V) A

6.1.4	Zahlungsverkehr	Gebühren/Kommissionen/Spesen für	N	N	N	N
Saldofestsetzungen			N	N	N	N
Vergütungsverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelaufträge</li> <li>- Sammelaufträge</li> <li>- Daueraufträge</li> <li>- Leistschriftverfahren</li> </ul>		N	N	N	N
Spezielle Zahlungsverkehrsformen - Abwicklung Zahlungsverkehr Liegenschaftshandel - Abwicklung Libenerungskonten für Gesellschaftsgründungen und Kapitalerhöhungen			N	N	N	N
Checkausstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bankchecks</li> <li>- übrige Checks</li> </ul>		N	N	N	N
Checkformulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Druck/Auslieferung</li> </ul>		N	N	N	N
Check-/Wechselinkasso	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Barinkasso</li> <li>- Eingang vorbehalten</li> <li>- Auszahlung nach Eingang</li> <li>- Wechseldiskont</li> <li>- Reisechecks</li> </ul>		N	N	N	N

Gültig bis 31. Dezember 2009

Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A			I (V) A
		Gebühren/Kommissionen/Spesen für				
	Akkreditive aller Art	- Beratungen im Zusammenhang mit abgewickelten Akkreditiven (☞ Ziff. 2.1.1 und 6.2.1)	N	N	N	N
		- Beratungen, als separate Dienstleistung erbracht (☞ Ziff. 2.1.1 und 6.2.1)	J	N	J	J
		- Ausstellung	N	N	N	N
		- Vermittlung	N	N	N	N
	Dokumentar-inkassi		N	N	N	N
	Cash-Pooling		N	N	N	N
	Recherchen/Umfragen/Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr		N	N	N	N

Gültig bis 31. Dezember 2009

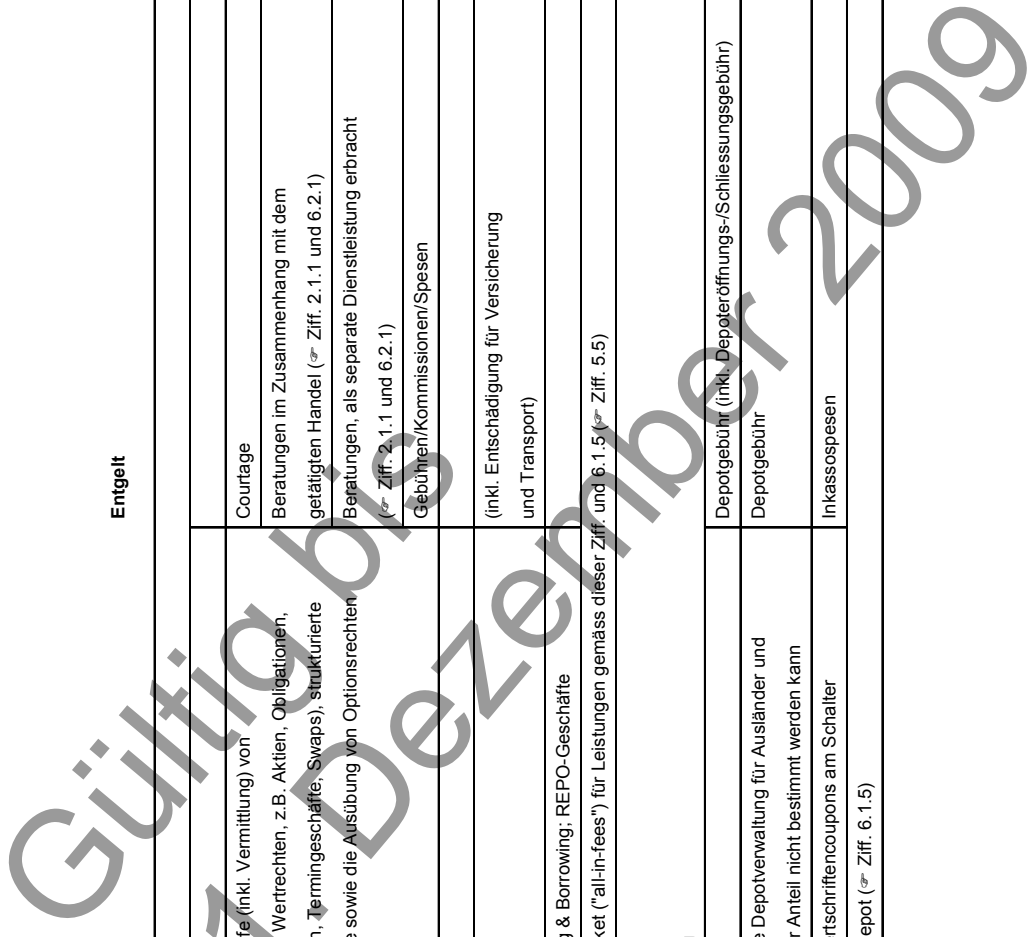
Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (N) A	I (N) A
6.1.5	<b>Anlageberatung und Vermögensverwaltung</b>				
		Gebühren/Kommissionen/Spesen (ohne Transaktionsgebühren wie z. B. Courtage) für	J	N	J
	Verwaltungsauftrag, Anlageberatungsauftrag, Asset- und Portfoliomanagement				J
	Performanceberechnungen		J	N	J
	Anlageauftrag		J	N	J
	Erfolgsabhängige Vermögensverwaltung	Erfolgshonorar (Performance Fee)	J	N	J
	Nummerndepot (☞ Ziff. 2.1.3.2)		J	N	J
	Banklagernd		J	N	J
	Safe/Tresorfach; der Ort der Lieferung ist unabhängig vom	Miete	J	J	J
	Domizil des Abnehmers immer im Inland (☞ Z 30 ff.)	Aufbewahrung von Schlüsseln der Kunden	J	J	J
	Verschlusenes Depot (inkl. Aufbewahrung von Sparheften)		J	N	J
	Offenes Depot (☞ Ziff. 6.1.7.1)				

Gültig bis 31. Dezember 2009



Ziffer      Art der Leistung      Entgelt      I (U) A      I (V) A

Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (V) A
<b>6.1.6</b>	<b>Handel</b>			
	Devisenhandel		N	N
	Käufe und Verkäufe (inkl. Vermittlung) von Wertpapieren und Wertrechten, z.B. Aktien, Obligationen, Derivate (Optionen, Termingeschäfte, Swaps), strukturierte Finanzinstrumente sowie die Ausübung von Optionsrechten	Courtage Beratungen im Zusammenhang mit dem getätigten Handel (☞ Ziff. 2.1.1 und 6.2.1) Beratungen, als separate Dienstleistung erbracht (☞ Ziff. 2.1.1 und 6.2.1)	N	N
	Wiederanlage	Gebühren/Kommissionen/Spesen	N	N
	Sortenhandel	(inkl. Entschädigung für Versicherung und Transport)	N	N
	Securities Lending & Borrowing; REPO-Geschäfte		N	N
	Dienstleistungspaket ("all-in-fees") für Leistungen gemäss dieser Ziff. und 6.1.5 (☞ Ziff. 5.5)		N	N
<b>6.1.7</b>	<b>Depotgeschäft</b>			
<b>6.1.7.1</b>	<b>Depotverwaltung</b>			
	Offenes Depot	Depotgebühr (inkl. Depotöffnungs-/Schliessungsgebühr)	J	J
	Gemeinschaftliche Depotverwaltung für Ausländer und Inländer, wenn der Anteil nicht bestimmt werden kann	Depotgebühr	J	J
	Eintlösung von Wertschriftencoupons am Schalter	Inkassospesen	J	J
	Verschlossenes Depot (☞ Ziff. 6.1.5)		J	J



	<p><b>Weitere Verwaltungshandlungen</b> Gebühren/Kommissionen/Spesen</p> <p><b>Grundsatz:</b> Die Geltendmachung der Gläubigerrechte gegenüber dem Schuldner gilt nicht als Ausübung/Transaktion. Es handelt sich dabei um eine Inkassoleistung der Bank, welche grundsätzlich steuerbar ist. Derartige, in der Regel nicht mit einer Ausübung/Transaktion verbundene Dienstleistungen sind deshalb in der nachstehenden Übersicht mit Code 2 versehen.</p> <p><b>Erklärung der in der nachstehenden Übersicht verwendeten Codes:</b> 1) = Diese Dienstleistung ist in der Regel mit einer Ausübung/Transaktion verbunden und ist somit von der Steuer ausgenommen. (unabhängig ob der Emittent oder der Kunde bezahlt) 2) = Diese Dienstleistung ist in der Regel nicht mit einer Ausübung/Transaktion verbunden und ist somit steuerbar. (bei Bezahlung durch den Emittenten von der Steuer ausgenommen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitalrückzahlungsmarktskassos 2)</li> <li>- Couponskassos 2)</li> <li>- Zahlstellengeschäfte/-Mandate (§ Ziff. 6.2.2.1) 1)</li> <li>- Gebundene Emissionen (Equity linked) 1)</li> <li>- Baremission 1)</li> <li>- Gratisemission 1)</li> <li>- Stockdividende 1)</li> <li>- Wahldividende bei Geldbezug: 2)</li> <li>- Spin-Off 1)</li> <li>- Sonderbezugsrechte 1)</li> <li>- Split 2)</li> <li>- Aktienzusammenlegung 2)</li> <li>- Reverse-Split 2)</li> <li>- Aktienaufteilung 2)</li> </ul>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="4"><b>Bei Bezahlung durch den Emittenten:</b></td> </tr> <tr> <td style="width: 25%;">N</td> <td style="width: 25%;">N</td> <td style="width: 25%;">N</td> <td style="width: 25%;">N</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><b>Bei Bezahlung durch den Kunden:</b></td> </tr> <tr> <td colspan="4">a) falls es nicht zu einer Ausübung/Transaktion führt</td> </tr> <tr> <td style="width: 25%;">J</td> <td style="width: 25%;">N</td> <td style="width: 25%;">J</td> <td style="width: 25%;">J</td> </tr> <tr> <td colspan="4">b) falls es zu einer Ausübung/Transaktion führt</td> </tr> <tr> <td style="width: 25%;">N</td> <td style="width: 25%;">N</td> <td style="width: 25%;">N</td> <td style="width: 25%;">N</td> </tr> <tr> <td colspan="4">☞ Ziff. 6.1.6+6.2.2.1</td> </tr> </table>	<b>Bei Bezahlung durch den Emittenten:</b>				N	N	N	N	<b>Bei Bezahlung durch den Kunden:</b>				a) falls es nicht zu einer Ausübung/Transaktion führt				J	N	J	J	b) falls es zu einer Ausübung/Transaktion führt				N	N	N	N	☞ Ziff. 6.1.6+6.2.2.1			
<b>Bei Bezahlung durch den Emittenten:</b>																																		
N	N	N	N																															
<b>Bei Bezahlung durch den Kunden:</b>																																		
a) falls es nicht zu einer Ausübung/Transaktion führt																																		
J	N	J	J																															
b) falls es zu einer Ausübung/Transaktion führt																																		
N	N	N	N																															
☞ Ziff. 6.1.6+6.2.2.1																																		

Ziffer Art der Leistung Entgelt I (U) A I (V) A

	- Kapitalerhöhung	1)		
	- Kapitalherabsetzung	2)		
	- Liquidationsausschüttung	2)		
	- Verfall Optionen	2)		
	- Verfall wertlose Titel	2)		
	- Wandlung	1)		
	- Konversion	1)		
	- Laufzeitverlängerung	1)		
	- Sperren beziehungsweise Entsperrern von Titeln	2)		
	- Couponsbogeneerneuerung	2)		
	- Titelumtausch	2)		
	- Umtausch-/Übernahmeofferte ohne anschließende Realisierung	2)		
	- Kauf-/Rückkaufofferte ohne anschließende Realisierung	2)		
	- Fusion/Übernahme	1)		
	- Reorganisation	2)		
	- Trennung (Aufspaltung)	1)		
	- Namensänderung	2)		
	- Nennwertänderung	1)		
	- Valorenänderung	2)		
	- Vorzeitige Rückzahlung	2)		
	- Auslösung	2)		
	- Avisierung von Fälligkeiten	2)		
	- Nominee Funktionen	2)		

<b>Bei Bezahlung durch den Emittenten:</b>	N	N	N	N
<b>Bei Bezahlung durch den Kunden:</b>	N	N	N	N
a) falls es nicht zu einer Ausübung/ Transaktion führt	J	N	J	J
b) falls es zu einer Ausübung/ Transaktion führt	N	N	N	N
☞ Ziff. 6.1.6+6.2.2.1				

Gültig bis 31. Dezember 2009

Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (N) A
6.1.7.2	<b>Liefergeschäft</b>	Gebühren/Kommissionen/Spesen		
	Wertschriften-Lieferung aufgrund einer Wertschriften-Transaktion		N	N
	Wertschriften-Lieferung ohne Wertschriften-Transaktion		J	N
	Wertschriften-Lieferung am Schalter ohne Wertschriften-Transaktion		J	J
6.1.7.3	<b>Verwahrung und Beratung</b>			
		Gebühren/Kommissionen/Spesen		
	Steuerbewertungen/Steuerverzeichnisse ( <sup>☞</sup> Ziff. 6.2.4)			
	Steuerrückforderungen ( <sup>☞</sup> Ziff. 6.2.4)			
6.1.7.4	Ertragsaufstellungen		J	N
	Depotbewertungen		J	N
	Inventarbewertungen		J	N
	Bestätigung von Geschäftsbeziehungen		J	N
	<b>Global Custody</b>			
6.1.7.4	Dienstleistungspaket für Leistungen gemäss Ziff. 6.1.7 ( <sup>☞</sup> Ziff. 5.5)			
6.1.8	<b>Forderungsinkasso für Dritte (Factoring)</b>			
	Gebühren/Kommissionen/Spesen für Factoring ( <sup>☞</sup> Ziff. 6.2.8)			

Gültig bis Dezember 2009

I (U) A I (V) A

Entgelt

Ziffer Art der Leistung

Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (V) A
6.2	Spezielle Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen			
6.2.1	Beratungen und Mandate	Honorare/Sitzungsgelder/Spesen		
	Spezielle Vermögensberatung			
	- Gründung, Betreuung, Liquidation von Gesellschaften/Stiftungen, Domizilhaltung		J	N
	- Buchhaltungen für Dritte		J	N
	- Vermögensreporting		J	N
	- Recherchen/Umfragen/Nachforschungen		J	N
	- Corporate- und Trust-Dienstleistungen		J	N
	- Beratungen im Rahmen eines Verwaltungsratsmandates, wenn die Entschädigung an die Bank bezahlt wird		J	N
	<i>Immobilien</i>			
	- Verwaltung von im Inland gelegenen Immobilien		J	-
	- Vermittlung von im Inland gelegenen Immobilien		J	-
	- Verwaltung von im Ausland gelegenen Immobilien		-	N
	- Vermittlung von im Ausland gelegenen Immobilien		-	N
	- Liegenschaftshandel ohne Option; ☞ Betreffend Option orientiert die Broschüre Liegenschafts- verwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien sowie Z 683 ff.		N	N

Gültig bis 31. Dezember 2009

I (U) A I (V) A

Entgelt

Ziffer Art der Leistung

Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (V) A
	<i>Immobilienleasing (unabhängig von der Höhe des Restwerts)</i>		N	N
	- Immobilienleasing von im Inland gelegenen Grundstücken	Leasing ohne Option	J	J
	- Immobilienleasing von im Ausland gelegenen Grundstücken	Leasing mit Option	-	N
	- Vermittlung von Immobilienleasing von im Inland gelegenen Grundstücken		J	J
	- Vermittlung von Immobilienleasing von im Ausland gelegenen Grundstücken		-	N
				J

Gültig bis Dezember 2009

Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (V) A
		Honorare/Spesen		
	<b>Erbschaften</b>			
	- Erbschaftsberatungen allgemein (inkl. Ehe- und Erbverträge)		J	J
	- Testamentserstellung		J	J
	(inkl. Beratungshonorare/Auslieferungsgebühren für Testamente)			
	- Spezielle Bewertungen/Berechnungen (z. B. auf den Todestag)		J	J
	- Willensvollstreckung/Erteilung/Nachlassinventare		J	J
	*) im Ausland erbracht, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte (unabhängig davon, ob im Inland gelegene Liegenschaften im Erbschaftsvermögen inbegriffen sind oder nicht)			
	- Gründung/Betreuung letztwillig angeordneter Stiftungen		J	J
	<b>Beratungen verschiedener Art</b>			
	- Schätzungen überprüfen		J	J
	- Rechtsberatungen		J	J
	- Schätzungen für Dritte		J	J
	- Auskünfte an/Beratung von Kooperationspartner		J	J
	<b>GV-Tätigkeiten</b>			
	- Organisation, Zutrittskontrolle usw.		J	J

Gültig bis Dezember 2009

Ziffer      Art der Leistung      Entgelt      I (U) A      I (N) A

6.2.2 6.2.2.1	Kapitalmarktgeschäfte Emissionen und Platzierungen - Kapitalerhöhungen: Kommissionsweise, - Geldmarktbuchforderungen, - Kapitalerhöhungen: Festübernahme, - Ausgabe von Derivaten (Optionen, Termingeschäfte, Swaps) und strukturierten Finanzinstrumenten, - Anleihen und Notes von Dritten, - Eigene Anleihen, Notes und Kassenobligationen, - Titelplatzierungen für Gesellschaften und öffentlichrechtliche Körperschaften, - Going Public für Gesellschaften	Beratungskommission, wenn die Beratung zu einer Emission/Platzierung führt (* sofern als separate Dienstleistung erbracht siehe Ziff. 6.2.2.2) Abwicklungskommission Management Fee Übernahmekommission Platzierungskommission (Guicheitkommission) Issuing Fee, Placement Fees, Sales Fee usw. Federführungskommission Management/Underwriting and Selling Commission (* Zahlstellenkommission unter Ziff. 6.1.7.1)	N	N	N
Druck- und Inseratekosten (out of pocket expenses) im Zusammenhang mit Emissionen/Platzierungen Syndikation (Konsortialkredite und Unterbeteiligungen) Organisation Sekundärmarkt und Übernahme Risiken Rückzahlung von Kapital- und Geldmarkttiteln		Agent Services-Gebühren Federführungskommission Market Making Fee Kommission	N	N	N



Ziffer      Art der Leistung      Entgelt      I (U) A      I (V) A

6.2.2.2	<b>Beratungen und Vorbereitung von Transaktionen</b>						
	- Beratung als separate Dienstleistung erbracht	Beratungsgebühr	J	N	J	J	J
6.2.2.3	- Strukturierung von Transaktionen und Produkten	Strukturierungsgebühren	J	N	J	J	J
	<b>Mergers und Acquisitions</b>						
6.2.2.4	Beratung ohne Börsentransaktion durch Berater	Beratungsgebühr, Erfolgshonorar	J	N	J	J	J
	Beratung mit Börsentransaktion durch Berater	Beratungsgebühr, Erfolgshonorar	N	N	N	N	N
	Kauf- und Verkauf von Anteilen an Gesellschaften	Erfolgshonorar ohne direkte Stellvertretung	J	N	J	J	J
	<b>Übrige Tätigkeiten (Dienstleistungen für Emittenten)</b>	Erfolgshonorar mit direkter Stellvertretung	N	N	N	N	N
6.2.3	<b>Company Relations</b>						
	- Aktionärsstrukturehebungen	Gebühren	J	N	J	J	J
	- GV-Tätigkeiten (Zutrittskontrolle usw.)	Gebühren	J	N	J	J	J
6.2.3	<b>Vorsorge - Verhältnis Bank zu Pensionskassen (Säule 2) und Gebundene Vorsorge (Säule 3a)</b>						
	- Der Steuer unterliegende Dienstleistungen (z.B. Depotführung)	Gebühren/Kommissionen/Spesen	J	N	J	J	J
	- Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen (z.B. Courtage)	Gebühren/Kommissionen/Spesen	N	N	N	N	N
	Vermittlungsleistungen an Anlagestiftungen und an Sammelstiftungen	☞ Ausführungen dazu unter Zlfr. 5.3	-	-	-	-	-

Gültig bis Ende 2009

I (U) A I (V) A

Entgelt

Ziffer Art der Leistung

Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (V) A
6.2.4	<b>Steuern</b>			
		Honorare/Spesen/Gebühren	J	J
	Steuerberatungen		J	J
	Steuerklärungen		J	J
	Steuerrückforderungen (Verrechnungs- und Quellensteuer)		J	J
6.2.5	Steuerbewertungen/-verzeichnisse/-bescheinigungen (inkl. Grundstückgewinnsteuerberechnungen)		J	J
	<b>Treuhandgeschäfte</b>			
		Kommissionen/Spesen für	J	J
	Treuhandanlagen		J	J
	Treuhandanlagen für Commodities		J	J
	Annullierungskosten bei vorzeitiger Kündigung von Treuhandanlagen	Kommissionszuschlag	J	J
	<b>Treuhandverhältnisse</b>			
	- Wertpapiere		J	J
	- Edelmetalle		J	J
	- Waren		J	J
- Immobilien (In- und Ausland)		J	J	
Treuhandkredite		J	J	
Escrow Account		J	J	
Trusts	☞ Ausführungen dazu unter Ziff. 5.4.3	J	J	

Gültig bis 27. Dezember 2009

Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (V) A
6.2.6	Kollektive Kapitalanlagen (☛ Ziff. 5.2)		N	N
6.2.6.1	Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen (☛ Ziff. 5.2.2.1)		N	N
6.2.6.1.1	Von der MWST ausgenommene Verwaltungsaufgaben (☛ Ziff. 5.2.1.4)		N	N
		Gebühren/Kommissionen/Spesen		
	Produktentwicklung		N	N
	Entwicklung/-gründung der kollektiven Kapitalanlagen		N	N
	Administration der kollektiven Kapitalanlagen		N	N
	Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen		N	N
	Administration von Immobilienanlagefonds direkten und indirekten Grundbesitz		N	N
	Tätigkeiten der Schätzungsexperten für Immobilienfonds		N	N
	Verwaltung von Liegenschaften für Immobilienfonds im direkten oder indirekten Besitz		N	N
	Steuerrückforderungen für kollektive Kapitalanlagen		N	N
	Treuhandanlagen		N	N
	Führen der Buchhaltung für kollektive Kapitalanlagen		N	N
	Depotbankfunktion (Aufbewahrung des Kollektivanlagevermögens)		N	N
	Coupons-Inkasso		N	N
	Aufsichtsfunktion		N	N
	Börsenkotierung der Anteile		N	N
	Einholen der Bewilligung gemäss Art. 120 Abs. 1 KAG, beispielsweise durch den künftigen Vertreter		N	N

Gültig bis Dezember 2009

Ziffer Art der Leistung Entgelt I (U) A I (V) A

	Asset Management		N	-	N	-
	Marketing für kollektive Kapitalanlagen		N	-	N	-
<b>6.2.6.1.2</b>	<b>Grundsätzlich steuerbare Leistungen (☛ Ziff. 5.2.1.4)</b>					
	Prüfen (Revision) von kollektiven Kapitalanlagen		J	N	J	J
	Erstellen, Unterhalt und Reinigung von Liegenschaften		J	N	J	J
	Gesetzliche Publikationspflichten (Jahresbericht, Halbjahresbericht, Reglemente und Reglementsänderungen), Kurspublikationen		J	N	J	J
	EDV-Unterstützung / Softwareentwicklung		J	N	J	J
	EDV-Unterstützung / Kauf Hard- und Software		J	J*	J	J
	EDV-Unterstützung / Leasing Hard- und Software		J	J*	J	J
	Druck Anteilscheine		J	J*	J	J
	Personaladministration		J	N	J	J
	Kauf / Miete von Maschinen/Mobiliar usw.		J	J*	J	J
	Verbrauchsmaterial (z.B. Disketten, Papier)		J	J*	J	J
	Kauf und Verkauf von Edelmetallen (Näheres zu Edelmetallgeschäften unter Ziff. 6.3)		J	J*	J	J
<b>6.2.6.2</b>	<b>Verwaltung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und dem KAG nicht unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen (☛ Ziff. 5.2.2.2 bis Ziff. 5.2.2.4)</b>					
	Verwaltungsleistungen	steuerliche Behandlung nach Art der jeweiligen Leistung				
	Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 123 ff. KAG)		N	-	N	-

Gültig bis 30. September 2009

Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (V) A
6.2.6.3	<b>Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen</b> (☞ Ziff. 5.2.1.5) <i>In- und ausländische, in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene (KAG-regulierte) kollektive Kapitalanlagen</i> (☞ Ziff. 5.2.3.1 sowie Ziff. 5.2.3.3)			
		Gebühren/Kommissionen/Spesen	N	N
	Vertrieb durch Beauftragte/Unterbeauftragte in direkter/indirekter Stellvertretung		N	N
	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission	N	N
	Abwicklung des Anteilverkehrs	Abwicklungsgebühr	N	N
	<i>In- und ausländische, in der Schweiz nicht zum Vertrieb zugelassene (nicht KAG-regulierte) kollektive Kapitalanlagen</i> (☞ Ziff. 5.2.3.2 sowie Ziff. 5.2.3.4)			
		Gebühren/Kommissionen/Spesen		
	Vertrieb durch Beauftragte/Unterbeauftragte in direkter/indirekter Stellvertretung	steuerliche Behandlung nach Art der jeweiligen Leistung		
6.2.6.4	<b>Rückvergütung an qualifizierte Anleger</b> (☞ Ziff. 5.2.5)		-	-
	Rückvergütung an qualifizierte Anleger		-	-
6.2.6.5	<b>Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)</b> (☞ Ziff. 5.2.6)			
	Verwaltungsleistungen	steuerliche Behandlung nach Art der jeweiligen Leistung		
	Vertriebsleistungen	Vertriebsentschädigung	N	N
6.2.6.6	<b>Interne Sondervermögen</b> (☞ Ziff. 5.2.7)			
	Verwaltungsleistungen	steuerliche Behandlung nach Art der jeweiligen Leistung		

Gültig bis Dezember 2009

Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (N) A
<b>6.2.7</b>	<b>Leistungen im Zusammenhang mit dem Electronic Banking</b>	Gebühren/Kommissionen/Spesen	N	N
	Transfers zwischen Konten (Cash-Management durch Kunde)		N	N
	Gutschriften und Belastungen (ausgelöst durch den Kunden)		N	N
	Miete von Anlagen (Lieferung)		J	J*
	Datenübermittlungen verschiedener Art (z.B. Wertpapierkurse)		J	N
	Pauschale für Dienstleistungspaket gemäss dieser Ziff. (☞ Ziff. 6.4)			
<b>6.2.8</b>	<b>Andere Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen</b>			
	<b>Karten</b>			
	- Kontokarte	Eintrittsgebühren	N	N
	- Debitkarte (Eurocheck-Karte usw.)	Jahresgebühren	N	N
	- Kreditkarte	Transaktionsgebühren (Clearing, Settlement usw.)	N	N
		Ersatzkartengebühren	N	N
		Gebühren für Sperlungen	N	N
	<b>Factoring (☞ Z 266 ff.)</b>			
	- Echtes Factoring		N	N
	- Unechtes Factoring		J	J

Gültig bis Dezember 2009

Ziffer    Art der Leistung    Entgelt    I (U) A    I (V) A

Leasing oder Vermittlung von Leasinggeschäften					
- Mobilen (ohne Beförderungsmittel)		J	J*	J	J
- Beförderungsmittel (siehe aber Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG)		J	-	J	-
Forfaitierung		N	N	N	N
Informatikdienstleistungen für Dritte		J	N	J	J
Informatikschulung für Dritte (nicht im Zusammenhang mit Hard- oder Softwarelieferungen)		☞ Broschüre Bildung und Forschung			
Softwareentwicklung und Verkauf für Dritte; Dienstleistung, sofern kein Gegenstand geliefert wird (☞ Z 74)		J	N	J	J
EDV-Equipment für Dritte (Lieferung)	Installation	J	J*	J	J
	Miete	J	J*	J	J
Benutzung von EDV-Rechenzentren durch Dritte		J	-	J	-
Fremdsprachenübersetzungen für Dritte		J	N	J	J
Vermietung von Räumlichkeiten oder Anteilen davon (☞ Ziff. 6.5)		N	N	N	N
Vermietung von inländischen Parkplätzen für das Abstellen von Fahrzeugen (Lieferung); ☞ Einzelheiten unter Z 671	als eine unselbständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung in den übrigen Fällen	N	N	N	N
Personalverleih	Normalfall	J	J	J	J
	Entsendung Personal im internationalen Konzernverhältnis ☞ Ziff. 2.1.3.1 lit. a	-	-	-	-
Raummiete Bancomat (Geldausgabautomaten) im Inland (ohne Option) ☞ Ziff. 5.11	Vermietung, Standortentschädigung	N	N	N	N

Ziffer	Art der Leistung	Zentgelt	I (U) A		I (N) A	
	Drittbanken zahlen den Standortbanken, welche Eigentümerinnen der Apparate sind, ein Entgelt dafür, dass ihre Kunden am Bancomat der Standortbanken Bargeld beziehen	"Standortfranken"	N	N	N	N
	Projekt-Management für Dritte		J	N	J	J
	Revisionen für Dritte		J	N	J	J
	Vermittlung von Versicherungen		☞ Broschüre Versicherungswesen			
	Telefonleitungen für Dritte (Vermietung)		J	J*	J	J
	Erstellen von Kopien für Dritte (Lieferung)		J	J*	J	J
	Druckerzeugnisse (Lieferung)		J	J*	J	J
	(inkl. Checkformularlieferungen an andere Banken)					
	Economic und Investment Research		J	N	J	J
	Kommerzielle Auskünfte		J	N	J	J
	(inkl. Rechtsauskünfte und Auskunftfei)					
	Seminare		☞ Broschüre Bildung und Forschung			
	Schalterverkauf für Dritte (Vermittlung von Eintrittsbillets für Veranstaltungen im Inland)	Kommissionen	J	-	J	-
	Verkauf von immateriellen Werten (Know-How, Konzepte usw.)		J	N	J	J
	Annullierungskosten bei vorzeitiger Kündigung für Termingeschäfte	Zinsabschlag	N	N	N	N
	Portospesen für gemischte Mitteilungen wie Depotauszug, Saldobestätigung, Kaufabrechnung usw., wenn nicht separat fakturiert		J	N	J	J

Gültig bis Dezember 2009



Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A I (V) A		
			Kein Umsatz im Sinne des MWSTG	Steuerliche Zuteilung je nach Art der Dienstleistung	Steuerliche Zuteilung je nach Art der Dienstleistung
	Konzerninterne Verrechnungen	Zweigniederlassungen Inland (Filialen, Betriebsstätten)			
		Niederlassungen Ausland (Filialen)			
		Tochtergesellschaften Inland (ohne Gruppenbesteuerung)			
		Tochtergesellschaften Ausland			
	Dienstleistungen für Dachorganisationen				
	<b>Verkauf gebrauchter Betriebsmittel (Lieferung)</b> (Büromöbel, Büromaschinen usw.)	Verwendung vor dem Verkauf für steuerbare Leistungen (ganz oder teilweise vorsteuerabzugsberechtigt)	J	J*	**
	** = Bezüglich einer allfälligen Einlagebesteuerung orientiert die Broschüre Nutzungsänderungen.	- ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Tätigkeit (ohne Vorsteuerabzugsberechtigung)	N	N	N
	<b>Übrige Verkäufe</b> (Büromaterial inkl. Fotokopien, Bücher, Broschüren, Marketingartikel, Pfandverwertungen usw.)		J	J*	J

Gültig bis 31. Dezember 2009

Ziffer Art der Leistung Entgelt I (U) A I (V) A

6.3	Gold und andere Edelmetalle (inkl. Handel)	Verkaufserlös aus						
	<i>Münzen</i>							
	- Kursfähige Münzen aus anderem Metall als Platin und Gold (Preis = Nominalwert)				N	N	N	N
	- Kursfähige Münzen aus anderem Metall als Gold (Preis > Nominalwert)				J	J*	J	J
	- Nicht mehr kursfähige Münzen (andere als Gold)				J	J*	J	J
	<i>Gold (☞ Ziff. 2.1.5)</i>							
	- Staatlich geprägte Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010 und 9705.0000				N	N	N	J
	- Bankengold				N	N	J	J
	- in Form von Barren im Mindestfeingehalt von 995 Tausendstel							
	- in Form von Granalien im Mindestfeingehalt von 995 Tausendstel, die von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt wurden							
	- Gold in Rohform oder in Form von Halbzeug, das zur Raffination oder Wiedergewinnung bestimmt ist				N	N	J	J
	- Gold in Form von Abfällen und Schrott				N	N	J	J
	Andere Edelmetalle (insbesondere Silber, Platin, Iridium, Palladium, Legierungen)				J	J*	J	J
	Medaillen				J	J*	J	J

Ziffer      Art der Leistung      Entgelt      I (U) A      I (V) A

		Verkaufserlös aus				
	<i>Metalkonto</i>					
	- Handel mit Ansprüchen (Wertrechte)	Gebühren/Kommissionen/Spesen	N	N	N	N
	- Edelmetall-Leihe	Gebühren/Kommissionen/Spesen/Zinsen	N	N	N	N
	- Kontoführung	Gebühren/Kommissionen/Spesen	N	N	N	N
	- Physische Auslieferung (siehe oben)					
	Verwahrung (inkl. Auslieferung)	Gebühr	J	N	J	J
	Nebenauslagen (z.B. Transportkosten, Freistellungskosten)	Im Zusammenhang mit Lieferung von Gold im	N	N	J	J
	als Nebenleistung der physischen Lieferung	vorenwähnten Sinne				
		Im Zusammenhang mit anderen Edelmetallen als Gold				
		im vorenwähnten Sinne	J	J*	J	J
<b>6.4</b>	<b>Dienstleistungspakete</b> (☞ Ziff. 5.5)					
	Beispielsweise:	Bei Fakturierung von Pauschalbeträgen	☞	Ziff. 5.5.3		
	- "all-in-fees" betreffend Leistungen					
	gemäss Ziff. 6.1.5 und 6.1.6					
	- Global Custody	Bei Fakturierung der einzelnen, erbrachten				
	gemäss Ziff. 6.1.7.4	Leistungen:				
	- Leistungen im Zusammenhang mit dem Electronic Banking	- Der Steuer unterliegende Leistungen	J	N	J	J
	gemäss Ziff. 6.2.7	- Von der Steuer ausgenommene Leistungen	N	N	N	N

Gültig bis 31. Dezember 2009

Ziffer      Art der Leistung      Entgelt      I (U) A      I (V) A

Ziffer	Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (V) A
6.5	<b>Gastgewerbliche Leistungen</b>			
	Restauration (Personal-/Gästerrestaurant)		J	J
	Getränkeautomaten		J	J
	↳ Einzelheiten unter Z 313 ff.		J	J

Gültig bis 31. Dezember 2009

## 6.6 Begriffsumschreibungen einzelner Bankdienstleistungen

Ziffer	Art der Dienstleistung	Begriffsumschreibung
<b>6.1.3.1</b>	<b>Gewährung und Überwachung von Sicherheiten</b>	Sachwerte dienen als Sicherheiten für die gewährten Kredite (z.B. Wertschriften, Bilder).
<b>6.1.4</b>	<b>Cash-Pooling</b>	Optimierung des Cash-Managements. Zusammenfassung von Bankkonten verschiedener Gesellschaften desselben Konzerns zwecks Einsparung von Sollzinsen. Hauptleistung: Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Nebenleistung: Kontoführung.
<b>6.1.5/</b>	<b>All-in-fee, Flat-Fee, Pauschale Kommissionen</b>	Einheitliche Gebühr für ein gesamtes Dienstleistungspaket, insbesondere im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und dem Handel von Wertschriften, Devisen usw.
<b>6.1.6</b>	<b>Securities Lending &amp; Borrowing</b>	Wertpapierleihe. Ausleihung von Wertschriften gegen Erhalt einer Kommission mit oder ohne Stellung von Sicherheiten (Collateral).
<b>6.1.6</b>	<b>REPO-Geschäft</b>	Bei einem REPO-Geschäft (Repurchase agreement) werden Effekten von einer Partei (Geldnehmer) verkauft und gleichzeitig auf einen bestimmten oder offenen Termin gleichartige Effekten wieder zurückgekauft. Wirtschaftlich stellt ein REPO einen durch die zugrunde liegende Effekten gedeckten Geldmarktkredit dar. Für die Dauer des REPO entrichtet der Geldnehmer der Gegenpartei (Geldgeber) den beim Geschäftsabschluss vereinbarten REPO-Zins.

Ziffer	Art der Dienstleistung	Begriffsumschreibung
6.1.7.1	<b>Gebundene Emissionen (Equity linked)</b>	Kapitalerhöhungen, Wandel- und Optionsanleihen mit Bezugsrecht.
	<b>Spin-Off</b>	Aufteilung eines Unternehmens in verschiedene Gesellschaften, was unweigerlich zur Ausgabe neuer Aktien und damit verbunden zu Aktientausch-Transaktionen führt.
	<b>Nominee Funktionen</b>	In verschiedenen Ländern zwecks leichter Handelbarkeit von Namenaktien durch eine Bank oder eine Effektenhandelsorganisation gebildete Gesellschaft, auf deren Namen entsprechende Aktienzertifikate ausgestellt werden.
		<p><b>Beispiel</b>  <i>In den USA werden nur Namenaktien ausgegeben; die Schweizer Bank als Namenaktionärin gibt dann darauf Inhaberaktien in der Schweiz aus.</i></p>
6.1.7.2	<b>Wertschriften-Lieferung aufgrund einer Wertschriften-Transaktion</b>	Lieferung von Wertschriften gegen Entgelt (LGZ). Eine solche liegt beispielsweise auch vor, wenn Titel, wofür einer Bank vom Inhaber ein Verkaufsauftrag an der Börse erteilt wurde, durch die SIS SegalInterSettle AG mittels einer LGZ von der Depotbank zu der mit dem betreffenden Börsenauftrag betrauten Bank übertragen werden.

Ziffer	Art der Dienstleistung	Begriffsumschreibung
6.1.7.2	<b>Wertschriften-Lieferung ohne Wertschriften-Transaktion</b>	Nur Aus- beziehungsweise Einlieferung von Wertschriften (LOZ); beispielsweise Titelübertragungen durch den Inhaber von seinem Depot bei der Bank A in sein Depot bei der Bank B, oder die physische Ein- oder Auslieferung von Wertschriften durch deren Inhaber bei der SIS SegalInterSettle. Es handelt sich hier um Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung.
6.1.7.4	<b>Global Custody</b>	Die verschiedenen Dienstleistungen gemäss Ziff. 6.1.7 werden in einem Dienstleistungspaket angeboten. Dienstleistungspaket angeboten.
6.2.1	<b>Corporate- und Trust-Dienstleistungen</b>	Gründung/Verwaltung von Stiftungen (z.B. auch Gesellschaftsbetreuung, Management).
6.2.2.1	<b>Going Public</b>	Die Verbreiterung der Kapitalbasis eines Unternehmens durch Abgabe von Aktien, Partizipationscheinen usw. an das Anlagepublikum. Das Unternehmen wird damit schrittweise zu einer Publikumsgesellschaft.
	<b>Syndikation</b>	Zusammenschluss mehrerer Banken mit dem Ziel, gemeinsam Konsortialkredite oder Wertschriftenemissionen durchzuführen.

Ziffer	Art der Dienstleistung	Begriffsbeschreibung
<b>6.2.2.1</b>	<b>Market Making</b>	Kursstellung am Sekundärmarkt im Rahmen einer definierten Geld-, Briefspanne in Absprache mit dem Emittenten.
<b>6.2.2.2</b>	<b>Mergers &amp; Acquisitions</b>	Fusionen und Übernahmen von Unternehmungen. Derartige Transaktionen bilden oft auch Gegenstand der Risiko-finanzierung und Unternehmensberatung der Gross-, Handels- und Investmentbanken.
<b>6.2.5</b>	<b>Escrow account</b>	Sicherstellung von Geschäftsbeziehungen zwischen zwei Parteien durch die Bank, so beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherstellung eines Aktien-tausches zwischen zwei Firmen durch die Bank (Bank prüft die Formalitäten usw.);</li> <li>– Zwei Parteien haben die Be-rechtigung auf ein Konto bei einer Bank, bei welchem eine Partei nur Einzahler und die andere nur Bezüger ist. Die Bank überwacht dabei die Transaktionen, Formalitäten usw.</li> </ul>
<b>6.2.8</b>	<b>Forfaitierung</b>	Zession von mittel- und lang-fristigen Auslandforderungen unter Verzicht auf das Regressrecht.

Gültig bis 31. Dezember 2009



**6.2.8 Factoring****Echtes Factoring:**

Feste Abtretung einer Kaufpreisforderung an einen Dritten (Factor), der die Zahlungen des Käufers für eigene Rechnung vereinnahmt und nicht verpflichtet ist, darüber Rechnung abzulegen. Ob und in welchen Umfang der Factor das Delkredere-Risiko übernimmt, spielt keine Rolle.

**Unechtes Factoring:**

Inkassoauftrag an einen Dritten (Factor), der verpflichtet ist, die vom Schuldner bezahlten Beträge mit dem Leistungserbringer abzurechnen.

**Economic  
and Investment Research**

Informative Dienstleistungen für Dritte (Beurteilungen in Bezug auf Länder, Märkte usw.).

**6.3 Metallkonto**

Ein von der Bank geführtes Edelmetallkonto, das dem Kontoinhaber einen (obligatorischen) Lieferanspruch auf eine bestimmte Edelmetallmenge oder eine bestimmte Anzahl Edelmetallmünzen, jedoch im Zeitpunkt der Gutschrift noch keinen (dinglichen) Eigentumsanspruch verschafft.

Gültig bis  
31. Dezember 2009